Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident **Nr. 90 / 2022**

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 14.09.2022

Inhalt Heft 90/2022

Organisation und Verfassung der Hochschule

Seite

SATZUNG 6
Zur Sicherung der Chancengleichheit der Geschlechter – Gleichstellungssatzung der Hochschule Anhalt vom 30.03.2022

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE 10
der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022

SATZUNG 17
des Betriebs gewerblicher Art „Hochschulsport“ der Hochschule Anhalt vom 14.09.2022

SATZUNG 19
des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“ der Hochschule Anhalt vom 14.09.2022

DIENSTVEREINBARUNG 21
über mobiles Arbeiten (DV MOBA) der Hochschule Anhalt vom 13.09.2022

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

Seite

SATZUNG 26
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **ARCHITEKTUR (6 SEMESTER) (AR)** vom 18.04.2022

SATZUNG 29
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **ARCHITEKTUR (8 SEMESTER) (AR)** vom 18.04.2022

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 31
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT (BIB)** vom 04.05.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Studien- und Prüfungsangelegenheiten Seite

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 37
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (VGI)** vom 04.05.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 43
zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK - DUAL (VGD)** vom 04.05.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

SATZUNG 49
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge **BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT) UND MEDIENTECHNIK (MT)** vom 31.03.2022

SATZUNG 50
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge Maschinenbau (MAB) und Wirtschaftsingenieurwesen über die Einrichtung einer dualen Studienvariante **WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)** vom 13.07.2022

SATZUNG 59
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den englischsprachigen Studiengang **MOLECULAR BIOTECHNOLOGY (MOB)** vom 20.04.2022

SATZUNG 62
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für den Studiengang **ANGEWANDTE INFORMATIK – DIGITALE MEDIEN UND SPIELEENTWICKLUNG (IMS)** vom 16.02.2022

SATZUNG 66
zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **DATA SCIENCE (MDS)** vom 16.02.2022

Studien- und Prüfungsangelegenheiten Seite

SATZUNG 70
zur Änderung der Ergänzungssatzung über die Einrichtung eines **Double-Degree-Programms** der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Master für den Studiengang **DATA SCIENCE (MDS)** vom 16.02.2022

SATZUNG 72
zur Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades Bachelor für die Studiengänge Maschinenbau (MAB) und Wirtschaftsingenieurwesen über die Einrichtung einer dualen Studienvariante **MASCHINENBAU (MAB)** vom 15.06.2022

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG 80
zur Erlangung des akademischen Grades Master für den berufsbegleitenden Studiengang **AGRARMANAGEMENT (MAF)** vom 05.04.2022 (Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Satzung zur Sicherung der Chancengleichheit der Geschlechter

Gleichstellungssatzung der Hochschule Anhalt

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 30.03.2022

Unter Bezugnahme des § 3 Absatz 3 und § 72 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), des Frauenfördergesetzes (FrFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) sowie des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache des Landes Sachsen-Anhalt (VwSprGleichstG ST) vom 9. Oktober 1992 (GVBl. LSA 1992, 714) wird die nachfolgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Präambel

§ 2 Aufgaben und Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten

§ 3 Gleichstellungskommission

§ 4 Ziel- und Maßnahmenplan der Gleichstellungsarbeit

§ 5 Qualitätsmanagement der Gleichstellungsarbeit

§ 6 Kultur des achtsamen Miteinanders

§ 7 Gendergerechte Kommunikation

§ 8 Schutz vor Benachteiligung und Belästigung

§ 9 Inkrafttreten

§ 1 Präambel

Die Hochschule Anhalt hat sich mit ihrem Leitbild dazu bekannt, eine gleichberechtigte Entwicklung aller Hochschulmitglieder und Angehöriger zu fördern und Benachteiligungen abzubauen.

Die Gleichstellungssatzung der Hochschule Anhalt regelt die Gleichstellungsarbeit und gilt als verbindliche Grundlage für die Etablierung von Chancengerechtigkeit aller Hochschulmitglieder und Angehörigen.

Die Gleichstellungssatzung wird begleitet von einem Ziel- und Maßnahmenplan der Gleichstellungsarbeit, der an die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und der Gleichstellungskommission (i. d. R. 4 Jahre) gekoppelt ist. Die Gleichstellungssatzung und der Ziel- und Maßnahmenplan sind Selbstverpflichtungen aller Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt.

§ 2 Aufgaben und Freistellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule sowie die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, die oder der Gleichstellungsbeauftragte für den Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs werden lt. Grundordnung § 18 Abs. 1 der Hochschule Anhalt für 4 Jahre gewählt.

(2) Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule

a. entwickelt allgemeingültige Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung an der Hochschule und sichert im engen Zusammenwirken mit der Hochschulleitung die Umsetzung der bestätigten Maßnahmen laut § 4, Abs. 2 dieser Satzung,

b. soll neben den im § 72 HSG LSA genannten Aufgaben und Rechten jährlich im Senat über die Tätigkeiten berichten,

c. soll die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche und die oder den Gleichstellungsbeauftragten für den Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs unterstützen und die Arbeit der Gleichstellungskommission koordinieren und leiten,

d. kann auf Antrag bis zu 50 % von den hauptberuflichen Aufgaben befreit werden.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Fachbereiche, für den Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten sowie des Landesstudienkollegs

a. entwickeln vor dem Hintergrund der Zielvereinbarungen der Fachbereiche und den oben genannten allgemeingültigen Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung in ihren Bereichen eigene Aktivitäten und sichern im engen Zusammenwirken mit den Leitungen der Fachbereiche, den Leitungen der zentralen Betriebseinheiten und der Leitung des Landesstudienkollegs die Umsetzung dieser Maßnahmen,

b. sollen neben den im § 72 HSG LSA genannten Aufgaben und Rechten jährlich im Fachbereichsrat über ihre Tätigkeiten berichten. Die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte für den Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten und des Landesstudienkollegs berichtet gegenüber der bzw. dem Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule. Der Bericht ist Gegenstand der Berichterstattung gegenüber dem Senat,

c. können auf Antrag bis zu 10 % von ihren hauptberuflichen Aufgaben, die im § 72, Abs. 1 HSG LSA geregelt sind, befreit werden.

§ 3 Gleichstellungskommission

(1) Die gewählten Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule, der Fachbereiche, dem Gesamtbereich der Verwaltung und der zentralen Betriebseinheiten sowie des Landesstudienkollegs bilden lt. § 72, Abs. 5 HSG LSA unter Vorsitz der bzw. des Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule die Gleichstellungskommission.

(2) Die Gleichstellungskommission kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben und hat ihre Sitzungen zu protokollieren.

(3) Der Studierendenrat kann eine Studentin oder einen Studenten als beratendes Mitglied in die Gleichstellungskommission entsenden.

(4) Neben den im § 72 HSG LSA genannten Aufgaben und Rechten erarbeitet die Gleichstellungskommission lt. § 4 dieser Satzung einen Ziel- und Maßnahmenplan auf der Grundlage der entwickelten Maßnahmen nach § 2 Abs. 2a und Abs. 3a dieser Satzung.

(5) Mindestens einmal pro Jahr soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Beschwerdestelle nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) der Hochschule Anhalt an einer Sitzung der Gleichstellungskommission beratend teilnehmen. Dadurch können im gemeinsamen Gespräch Problemfelder beleuchtet sowie notwendige Maßnahmen zum Diskriminierungsschutz erarbeitet werden.

(6) Die Gleichstellungskommission evaluiert die Umsetzung des Ziel- und Maßnahmenplans innerhalb der Wahlperiode im letzten Halbjahr der Amtszeit und sichert eine geregelte Übergabe ihrer Tätigkeiten an die nachfolgenden Kommissionsmitglieder.

§ 4 Ziel- und Maßnahmenplan der Gleichstellungsarbeit

(1) Der Ziel- und Maßnahmenplan beinhaltet die jeweiligen Handlungsfelder der Gleichstellungsarbeit an der Hochschule, die sich in Lehre und Forschung, Nachwuchsförderung, Vereinbarkeit von Studium, Arbeit und Privatleben und Personalmanagement unterteilen.

(2) Gemeinsam mit dem Präsidium und unter Anhörung der Fachbereichsleitung, der Leitung der zentralen Betriebseinheiten sowie des Landesstudienkollegs erfolgt die Festlegung konkreter Ziele, Maßnahmen und Indikatoren in den jeweiligen Handlungsfeldern.

§ 5 Qualitätsmanagement der Gleichstellungsarbeit

(1) Als Teil ihres Qualitätsmanagements erhebt die Hochschule Anhalt im Rahmen eines zweijährlichen Gleichstellungsmonitorings und -controllings Daten zum Stand und Gelingen der gleichstellungspolitischen Maßnahmen.

(2) Aus diesem Monitoring resultieren u.a. der zweijährliche Frauenförderplan sowie der vierjährliche Ziel- und Maßnahmenplan der Gleichstellungsarbeit.

(3) Die Gleichstellungskommission stellt der Hochschule Anhalt sachdienliche Handreichungen zur Verfügung, die auf die Herstellung der Chancengleichheit hinwirken.

§ 6 Kultur des achtsamen Miteinanders

(1) Die Hochschule Anhalt ist bestrebt, auf der Grundlage ihres Leitbildes eine Kultur des Respekts, der Wertschätzung und eine Haltung zur Achtsamkeit nachhaltig zu fördern.

(2) Die Hochschule Anhalt berücksichtigt bei der Gestaltung der Studien- und Arbeitsbedingungen die unterschiedlichen Lebenssituationen ihrer Mitglieder und Angehörigen.

(3) Die Vereinbarkeits- und Qualifizierungsangebote der Hochschule Anhalt sollen allen Mitgliedern in ihren mannigfaltigen Lebenssituationen zur Verfügung stehen und bei Bedarf einzelfallorientiert gestaltet werden.

§ 7 Gendergerechte Kommunikation

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt sind angehalten, eine gendergerechte Sprache zu verwenden. Im allgemeinen Schriftverkehr und in Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Hochschule werden entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und männliche Sprachform verwendet. In den Fällen, in welchen die Hochschule eine einzelne Sprachform wählt, erfolgt dies nur zu Zwecken der besseren Lesbarkeit und soll als Einbeziehung aller Geschlechter verstanden werden. Der Text hat einen solchen gesonderten Hinweis zu enthalten.

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule Anhalt bekennen sich zu einer achtsamen, wertschätzenden und Diskriminierung vermeidenden Kommunikationskultur.

(3) Das Bild-, Wort- und Werbematerial der Hochschule Anhalt spiegelt die Vielfalt der Geschlechter, geographischer und kultureller Herkünfte, Familien- und Lebensformen sowie Vereinbarkeitsmöglichkeiten wider.

§ 8 Schutz vor Benachteiligung und Belästigung

(1) Die Fürsorge um ihre Mitglieder und Angehörigen ist der Hochschule Anhalt höchstes Anliegen. In Fällen von mittelbarer und unmittelbarer Benachteiligung, (sexueller) Belästigung und Diskriminierung findet das AGG sowie die hochschuleigene Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung, (sexueller) Belästigung und Gewalt (vom 05.06.2019) Anwendung.

(2) Die Bestimmungen des AGG werden von der Hochschule Anhalt sinngemäß auf die Gruppe der Studierenden, Gasthörenden und Gastdozierenden angewandt. Die Hochschulleitung leitet in begründeten Fällen rechtliche und disziplinarische Maßnahmen ein.

(3) Zusätzlich zur Beschwerdestelle nach dem AGG ermöglicht die Hochschule Anhalt ihren Mitgliedern und Angehörigen dauerhafte Beratungs-, Beschwerde- und Hilfsangebote, deren konkrete Formate sich am jeweiligen Bedarf orientieren und durch den Maßnahmenplan in Zukunft gestaltet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 30.03.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 30.03.2022.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 90/2022 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen (Anhalt), den 30.03.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn

Präsident der Hochschule Anhalt

NACHHALTIGKEITSSTRATEGIE DER HOCHSCHULE ANHALT

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022

Verantwortlich:
Hochschule Anhalt
Prof. Dr. Sabine Tischew (Vizepräsidentin für Forschung, Transfer und Nachhaltigkeit) und Sabine Thalmann (Leiterin der Verwaltung)

Kontakt:

sabine.tischew@hs-anhalt.de

sabine.thalmann@hs-anhalt.de

Web: www.hs-anhalt.de

Inhalt

Präambel 1
Motivation 1
Handlungsfelder 2
Zielsetzungen in den Handlungsfeldern 3
(1) Nachhaltigkeit im Studium und Förderung studentischer Aktivitäten im Nachhaltigkeitskontext 3
(2) Forschung für die Nachhaltigkeit 3
(3) Internationale Vernetzung der Hochschule 4
(4) Nachhaltiger Betrieb der Hochschule 4
(5) Grüner Campus und biologische Vielfalt 4
(6) Anreizsystem für nachhaltige Mobilität 5
(7) Soziale und kulturelle Nachhaltigkeit im Hochschulalltag 5
(8) Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Akteuren der Region 6
Transparenz durch Dokumentation und externe Bewertung der Maßnahmen 6

Präambel

Diese Strategie ist am 20.07.2022 vom Senat beschlossen worden. Zur Vorbereitung hat die AG Nachhaltigkeit, an der Vertreterinnen und Vertreter aus allen Organisationseinheiten beteiligt sind, unter Moderation der Vizepräsidentin für Forschung, Transfer und Nachhaltigkeit, Prof. Dr. Sabine Tischew, und der Leiterin der Verwaltung, Sabine Thalmann, die Grundsätze und Handlungsfelder definiert und abgestimmt.

Motivation

Als Bildungseinrichtung des Landes Sachsen-Anhalt ist die Hochschule Anhalt dem Gemeinwohl und einer zukunftsfähigen Ausbildung der Studierenden verpflichtet. Unser Ziel ist eine Bildung für nachhaltige Entwicklung im Sinne des Nationalen Aktionsplans von 2017. Dieser Aktionsplan dient zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals - SDGs), die in der UN Agenda 2030 verankert sind. Ausgehend von den Zielvorgaben zu SDG 4 (Bildung für alle) stellt die Hochschule Anhalt sicher, dass alle Studierenden die notwendigen Kenntnisse zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung erwerben.

Die Studienangebote vermitteln daher insbesondere Kenntnisse über eine sichere und gesunde Ernährung sowie eine nachhaltige Landwirtschaft (SDG 2), die nachhaltige Gewinnung und Nutzung von Energie (SDG 7), die nachhaltige Gestaltung von Städten und Siedlungen (SDG 11), eine nachhaltige Wirtschaft einschließlich der Konsum- und Produktionsweisen (SDG 8 und 12) sowie über den Schutz der Landökosysteme und den Klimaschutz (SDG 13 und 15).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule Anhalt arbeiten für einen wissenschaftlichen, technischen, gestalterischen und wirtschaftlichen Fortschritt, der auch für künftige Generationen ökologisch und sozial verträglich ist. Dazu gestalten sie sowohl die Lehre und Forschung, als auch den Betrieb der Hochschule nachhaltig. Das schließt explizit auch Maßnahmen zur Gesundheit und dem Wohlergehen (SDG 3), die Wertschätzung der kulturellen Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu einer nachhaltigen Entwicklung (SDG 4) sowie die Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5) ein. Wesentliche Ziele, die von der Verwaltung gemeinsam mit den Fachbereichen und den zentralen Betriebseinheiten im Rahmen des Umweltmanagements umgesetzt werden, sind außerdem die Nutzung erneuerbarer Energien, die Reduzierung des Energie- und Wasserverbrauchs sowie die Vermeidung und Verwertung von Abfällen. Die Hochschule Anhalt nimmt dabei als öffentliche Einrichtung eine Vorbildfunktion wahr.

Handlungsfelder

Die Hochschule Anhalt setzt die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung bezogen auf die angebotenen Studiengänge und den Hochschulbetrieb insbesondere in folgenden Handlungsfeldern um:

(1) Nachhaltigkeit im Studium und Förderung studentischer Aktivitäten im Nachhaltigkeitskontext

(2) Forschung für die Nachhaltigkeit

(3) Internationale Vernetzung der Hochschule zum Thema Nachhaltigkeit

(4) Nachhaltiger Betrieb der Hochschule

(5) Grüner Campus und biologische Vielfalt

(6) Anreizsysteme für nachhaltige Mobilität

(7) Soziale und kulturelle Nachhaltigkeit im Hochschulalltag

(8) Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Akteuren der Region

Mit der Reihenfolge der Handlungsfelder ist keine Priorisierung verbunden und die Umsetzung von Maßnahmen erfolgt in allen Handlungsfeldern gleichrangig.

Für alle Handlungsfelder werden für verschiedene Zeithorizonte konkrete Zielsetzungen und strategische Maßnahmen entwickelt. Dafür wird ein Maßnahmenplan aufgestellt, der die im Einzelnen geplanten Maßnahmen näher beschreibt. Die Umsetzung dieses Plans wird in einem Turnus von vier Jahren evaluiert. Ergänzungen können jährlich vorgenommen werden. Die Umsetzung des Maßnahmenplans erfolgt in der Regel durch die an den drei Standorten verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule und die Studierenden. Die Verantwortlichkeiten werden in der AG Nachhaltigkeit festgelegt. In kleineren und größeren Teams werden außerdem Pilotprojekte umgesetzt, die interdisziplinär und fachbereichsübergreifend geplant und umgesetzt werden.

Zielsetzungen in den Handlungsfeldern

(1) Nachhaltigkeit im Studium und Förderung studentischer Aktivitäten im Nachhaltigkeitskontext

Bis zum Jahr 2025 werden die Studiengänge und Lehrformate durch die jeweiligen Fachbereiche so weiterentwickelt, dass sich die Lehrenden gemeinsam mit den Studierenden in allen Fachdisziplinen mit ihrer Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung auseinandersetzen. Dazu gehört u.a. die Beschäftigung mit innovativen Konzepten und Denkansätzen aus dem Bereich Nachhaltigkeit sowie die Förderung einer ethischen und politischen Bildung. Die entsprechende Überarbeitung und Ergänzung der Studien- und Prüfungsordnungen und der Modulbeschreibungen ist in einigen Studiengängen bereits erfolgt und wird kontinuierlich fortgesetzt.

Außerdem wird seit dem Sommersemester 2022 eine interdisziplinäre Ringvorlesung zum Thema nachhaltige Entwicklung angeboten.

(2) Forschung für die Nachhaltigkeit

Bis 2025 sollen in allen Forschungsprojekten die SDGs adressiert werden, soweit sie für das Forschungsthema relevant sind. Um die großen Herausforderungen in Wirtschaft und Gesellschaft zu bewältigen, sollen in der Mehrzahl der Projekte mindestens zwei Fachbereiche interdisziplinär an der Entwicklung von Innovationen arbeiten und rein sektorale Ansätze überwinden helfen. Dieser fachbereichsübergreifende und transdisziplinäre Austausch wird eine differenzierte und ganzheitliche Betrachtung von gesellschaftlichen Problemen und Lösungen in Forschungsprojekten befördern.

Der Zugang zu Wissen und Innovationen soll durch die konsequente Umsetzung der Open-Access-Strategie erleichtert werden. Auch Forschung soll ressourcenschonend und energieeffizient betrieben werden; dazu wird auch die gemeinschaftliche Nutzung von Großforschungsgeräten befördert. Der Prozess zur treibhausgasneutralen Hochschule wird durch eine Vielzahl von Pilotprojekten aus der Forschung unterstützt.

(3) Internationale Vernetzung der Hochschule

Die weltweite Umsetzung von Nachhaltigkeitsgrundsätzen ist nur mit einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit und einem effizienten Wissensaustausch möglich. Mit einem Bildungsausländeranteil von etwa 30 Prozent und Studierenden aus über 100 Ländern nimmt die Hochschule Anhalt bereits heute bundesweit eine Vorreiterrolle in der Umsetzung des dynamischen Prozesses der Internationalisierung ein. In zahlreichen Forschungsprojekten arbeiten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschule Anhalt mit internationalen Forschergruppen zu Nachhaltigkeitsthemen zusammen.

Die Hochschule Anhalt setzt sich zum Ziel, dass bis zum Jahr 2025 in allen internationalen Kooperationen in Studium, Lehre und Forschung Nachhaltigkeitsaspekte mit konkreten Maßnahmen adressiert werden. Durch verstärkte Teilnahme an Konsortien im ERASMUS+ Programm der Europäischen Union, die sich mit Nachhaltigkeitsaspekten beschäftigen, wird die internationale Vernetzung der Hochschule gestärkt. Die Hochschule Anhalt etabliert weiterhin gezielt Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, die Nachhaltigkeitsthemen an ihren Standorten in den Bereichen Studium, Forschung und Verwaltung fördern.

(4) Nachhaltiger Betrieb der Hochschule

Das langfristige Ziel einer treibhausgasneutralen Hochschule in den Bereichen Mobilität und Energie soll spätestens im Jahr 2035 erreicht werden. Im Maßnahmenplan werden dazu realistische und abrechenbare Zwischenziele formuliert. Auch in den weiteren Bereichen des Hochschulbetriebes soll eine deutliche Verringerung von Treibhausgasen erreicht werden. Dazu müssen die Betriebseinheiten strategisch weiterentwickelt werden. Außerdem ist eine fortlaufende Bilanzierung der Emissionen und von nachhaltig wirkenden Kompensationen erforderlich. Mittelfristig soll an der Hochschule Anhalt eine Energiemanagerin bzw. ein Energiemanager eingestellt werden.

Strategische Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen sind beispielsweise die Nutzung grünen Stroms sowie eine hochwertige Wärmedämmung und die Integration von Photovoltaikanlagen bei allen geplanten Neubauten und Sanierungen. Altbauten sollen entsprechend der Mittelverfügbarkeit sukzessive saniert werden. In allen relevanten Gebäuden wird eine Gebäudeleittechnik etabliert und genutzt, um Verbrauchsdaten effektiv auswerten zu können.

Es soll ein Wettbewerb initiiert werden, um auf Grundlage dieser Werte als Gebäudeteam Energiesparpreise zu gewinnen, die durch die AG Nachhaltigkeit ausgelobt werden.

(5) Grüner Campus und biologische Vielfalt

Alle drei Standorte der Hochschule Anhalt werden als grüner Campus entwickelt. Ein grüner Campus fördert die biologische Vielfalt und ist zudem gut geeignet, um zielgerichtet Vermeidungs- und Anpassungsstrategien im Zuge des Klimawandels zu entwickeln und umzusetzen. Hochschulstandorte können durch eine Reihe von Maßnahmen diese Wohlfahrtswirkungen nutzen.

Ein grüner Campus erhöht z. B. das Wasserrückhaltevermögen, reguliert das Klima am Standort und trägt zu einer Kompensation von Treibhausgasemissionen bei. Artenreiche Grünflächen sind nicht nur klimaresilienter als Monokulturen, sie erbringen auch wichtige Ökosystemleistungen, wie z.B. Förderung von Bestäubern sowie anderen Nützlingen und sie erhöhen die Attraktivität des Arbeitsumfeldes.

Die Hochschule Anhalt hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2025 eine Vorbildfunktion bei der Erhaltung und Entwicklung biologischer Vielfalt und multifunktionaler Grünflächen einzunehmen. Neben der Förderung artenreicher Grünflächen sollen Flächen mit hoher Versickerungsrate erhalten oder neu geschaffen werden. Begrünte Dach- und Fassadenflächen regulieren das Klima in Gebäuden und Artenschutzmaßnahmen wie Nisthilfen fördern Vogel- und Insektenarten.

(6) Anreizsystem für nachhaltige Mobilität

Das langfristige Ziel bis 2030 ist, dass alle Hochschulangehörigen ihre Mobilität auf CO_2-neutrale Verkehrsmittel umstellen. Am Standort Bernburg stehen z.B. schon Fahrräder zur Verfügung, die ausgeliehen werden können. Zur Schaffung von zielführenden Anreizsystemen für eine nachhaltige Mobilität werden spätestens ab 2023 E-Auto-Ladesäulen an allen Standorten der Hochschule für die Hochschulmitarbeiterinnen und -mitarbeiter nutzbar sein. Eine große Herausforderung wird die Schaffung von Rahmenbedingungen für ein ÖPNV-Studierendenticket. Diese Aufgabe muss gemeinsam mit dem Studentenwerk und weiteren Hochschulen des Landes gemeistert werden.

(7) Soziale und kulturelle Nachhaltigkeit im Hochschulalltag

An unserer Hochschule soll jede Person unabhängig von biographischen oder kulturellen Hintergründen, möglichen familiären Verpflichtungen, körperlichen Einschränkungen, psychologischer Belastbarkeit, religiöser Zugehörigkeit, Alter und Gender erfolgreich studieren und arbeiten können.

Studierende sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen sich an der Hochschule wohlfühlen und Studium, Arbeits- und Privatleben miteinander in Einklang bringen können. Sie gehen deshalb achtsam und wertschätzend miteinander um. Das beinhaltet konkrete Angebote zur Qualifizierung ebenso wie die gemeinsame Suche nach Lösungen bei Konflikten. Erbrachte Leistungen sollen Anerkennung erfahren und Diskurse im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen transparent und fair geführt werden.

Gesundheit und Wohlergehen werden durch das übergreifende hochschulische Gesundheitsmanagement im Rahmen der „Gesunden Hochschule“ mit zielgerichteten Maßnahmen für alle Statusgruppen der Hochschule befördert.

Die Hochschule Anhalt fördert die aktive Mitgestaltung der nachhaltigen Hochschulentwicklung durch möglichst viele Hochschulangehörige, z.B. in der AG Nachhaltigkeit, bei der Umsetzung der Pilotvorhaben, in der Gremienarbeit und in studentischen Initiativen.

(8) Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit Akteuren der Region

Ziel ist, dass die Hochschule Anhalt als treibende Kraft für die Initiierung nachhaltiger Prozesse in den Städten Köthen, Bernburg und Dessau sowie den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Salzlandkreis wahrgenommen wird. Bis zum Jahr 2025 sollen zahlreiche Kooperationen und Vernetzungen mit allen gesellschaftlichen Akteuren zu Nachhaltigkeitsthemen in der Region aufgebaut werden. Die Hochschule Anhalt eröffnet dadurch in der Region auch Diskussionsräume für gesellschaftliche Initiativen mit Nachhaltigkeitsbezug.

Kurz- und mittelfristige Maßnahmen sind die Erweiterung der Kooperationsverträge mit den Landkreisen und Städten um das Thema Nachhaltigkeit sowie der Aufbau eines Weiterbildungsangebotes für Institutionen und die Bürgerinnen und Bürger der Region, die Öffnung der Ringvorlesung Nachhaltigkeit an der Hochschule Anhalt für interessierte Bürgerinnen und Bürger, der Aufbau einer Kolloquienreihe für die Schulen der Landkreise und Städte im Umfeld der Hochschule und die Erweiterung des Seniorenkollegs um Themen aus dem Bereich Nachhaltigkeit.

Die Hochschule Anhalt engagiert sich weiterhin aktiv im Netzwerk „Nachhaltigkeit der Wirtschaft“. Der Weiterbildungskatalog der Hochschule Anhalt wird bis 2027 um Nachhaltigkeitsthemen erweitert. Auch im Alumni-Netzwerk der Hochschule Anhalt werden zukünftig verstärkt Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen von Vortragsveranstaltungen adressiert.

Transparenz durch Dokumentation und externe Bewertung der Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist eine Dokumentation durch einen jährlichen Nachhaltigkeitsbericht vorgesehen. Diese Dokumentation soll zugleich der Transparenz und als Grundlage für die Teilnahme am Green Metric Ranking von Universitäten dienen. Durch die Teilnahme der Hochschule Anhalt an diesem Ranking findet bereits seit 2019 eine externe Bewertung der auf eine nachhaltige Entwicklung zielenden Maßnahmen statt. Mit dem Bewertungsansatz von Green Metric werden alle Bereiche zum nachhaltigen Umgang und zur Bewirtschaftung von Ressourcen erfasst, von der Infrastruktur über den Energiemix und -verbrauch, die Abfallbehandlung, die Wassernutzung, Transportorganisation bis hin zur Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in Lehre und Forschung. Die Teilnahme am Ranking stellt einen wichtigen Anreiz dar das Thema Nachhaltigkeit zukünftig noch stärker in die Planungen zur Entwicklung unserer Hochschule zu integrieren.

Um die Aktivitäten und Maßnahmen zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie nach innen und außen zu präsentieren, wird eine Website aufgebaut und fortlaufend aktualisiert. Auf dieser Website sollen neben der Nachhaltigkeitsstrategie auch der Maßnahmenplan, der Stand der Umsetzung der Pilotprojekte, der jährliche Nachhaltigkeitsbericht sowie das jeweils aktuelle Green Metric Ranking sichtbar werden.

Satzung
des Betriebs gewerblicher Art „Hochschulsport“
der Hochschule Anhalt

Das Präsidium der Hochschule Anhalt hat auf der Grundlage von § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSA LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ beschlossen.

§ 1 Name, Trägerschaft und Sitz

(1) Der Betrieb gewerblicher Art ist ein gemeinnütziger Betrieb der Hochschule Anhalt mit dem Namen „Hochschulsport“.

(2) Träger des Betriebes gewerblicher Art mit Sitz in Köthen ist die Hochschule Anhalt.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Hochschulsport“ ist die Förderung des Sports im Rahmen der durch § 3 Abs. 6 Satz 2 HSA LSA festgeschriebenen Aufgaben der Hochschule Anhalt.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Durchführung von Sportkursen, Sportlehrgängen und Sportunterricht
- einen freien Spielbetrieb in verschiedenen Sportarten und Bewegungsrichtungen
- Sportreisen, bei denen sportliche Betätigungen notwendiger und wesentlicher Bestandteil der Reise sind
- die Ausrichtung von Wettkämpfen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Hochschulsport“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Hochschulsport“ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Hochschule Anhalt als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

(3) Die Hochschule Anhalt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Hochschule Anhalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Satzung
des Betriebs gewerblicher Art „Weiterbildung“
der Hochschule Anhalt

Das Präsidium der Hochschule Anhalt hat auf der Grundlage von § 54 Satz 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSA LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Juli 2021 (GVBl. LSA 2021, 368, 369), in seiner Sitzung am 14.09.2022 folgende Satzung für den Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ beschlossen.

§ 1 Name, Trägerschaft und Sitz

(1) Der Betrieb gewerblicher Art ist ein gemeinnütziger Betrieb der Hochschule Anhalt mit dem Namen „Weiterbildung“.

(2) Träger des Betriebes gewerblicher Art mit Sitz in Köthen ist die Hochschule Anhalt.

§ 2 Zweck und Gegenstand

(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art „Weiterbildung“ ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Der Betrieb gewerblicher Art soll insbesondere durch die Organisation von Weiterbildungsveranstaltungen dazu beitragen, den Weiterbildungsauftrag der Hochschule Anhalt im Sinne des § 3 Abs. 1 HSG LSA zu erfüllen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Entwicklung und Durchführung von Veranstaltungen und Veranstaltungsreihen der Weiterbildung

- Durchführung von Kursen zur Vorbereitung auf das Studium

- Durchführung berufsbegleitender wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Fort- und Weiterbildungsangebote, insbesondere durch Vorträge, Kurse, Tagungen, Seminare und Lehrgänge in Zusammenarbeit mit und im Auftrag der Fachbereiche der Hochschule Anhalt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb gewerblicher Art „Weiterbildung“ ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erste Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Betriebes gewerblicher Art „Weiterbildung“ dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Hochschule Anhalt als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

(3) Die Hochschule Anhalt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art an die Hochschule Anhalt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in Kraft.

DIENSTVEREINBARUNG

über

MOBILES ARBEITEN (DV MOBA)

Zwischen

der Hochschule Anhalt
- vertreten durch den Präsidenten -

und

dem Personalrat der Hochschule Anhalt
- vertreten durch die Vorsitzende -

wird die nachfolgende Dienstvereinbarung auf der Grundlage des § 70 PersVG LSA geschlossen:

Präambel

Das gemeinsame Anliegen vom Personalrat und dem Präsidium der Hochschule Anhalt ist es, die Nutzung von mobiler Arbeit als Alternative zur herkömmlichen Arbeitszeitgestaltung/Arbeitsorganisation zu ermöglichen.

Die Hochschule Anhalt versteht sich als moderner und attraktiver Arbeitgeber und sieht in der Möglichkeit des mobilen Arbeitens ein Instrument, um zeitgemäße Arbeitsstrukturen an der Hochschule zu etablieren und Beschäftigte zu binden sowie neue zu gewinnen. Mit der Einrichtung von mobilen Arbeitsplätzen entfällt das tägliche Pendeln zwischen Wohnung und Arbeitsstelle. Dies führt bei den Beschäftigten zu Zeitersparnissen, zur Ressourcenschonung und bietet eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Mobile Arbeit stellt eine besondere Anforderung an die Beschäftigten und Vorgesetzen dar.
Beschäftigte müssen über eine effiziente Kommunikationsfähigkeit verfügen sowie zu selbständiger und eigenverantwortlicher Arbeit in der Lage sein. Die dadurch entstehende höhere Eigenverantwortlichkeit und die flexible Anpassung der Arbeitszeit an den persönlichen Lebensrhythmus sollen zu einer größeren Produktivität und Kreativität führen.
Vorgesetzte müssen mobile Arbeit verantwortungsvoll einsetzen, deren Durchführung anleiten, die Realisierung der Arbeitsaufgaben sowie die Erreichung von Tages- und Wochenziele gewährleisten und dabei zugleich die Gefahr der Entgrenzung zwischen dienstlicher und privater Sphäre abwenden. Dies gelingt den Vorgesetzten durch einen auf Vertrauen beruhenden ziel- und ergebnisorientierten Führungsstil, welcher insbesondere die Sicherstellung der Zusammenarbeit und des Informationsaustausches zwischen den Beschäftigten und ihren Vorgesetzten beinhaltet. Der fachliche Vorgesetzte überträgt dem Beschäftigten quantitativ und qualitativ definierte Arbeitsaufgaben, untersetzt durch konkrete Terminabsprachen und Zeitvorgaben. Auch im Rahmen der situativen mobilen Arbeit werden konkrete Arbeitsergebnisse vereinbart.

Die vorliegende Dienstvereinbarung regelt organisatorische, dienst-, arbeits- und haftungsrechtliche Bedingungen für mobile Arbeit.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird im Text jeweils bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern nur eine Sprachform des Wortes benutzt. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle.

§ 1
Geltungsbereich

Diese Dienstvereinbarung gilt für
- Tarifbeschäftigte
- sowie für Beamte im Verwaltungsdienst

an der Hochschule Anhalt.

§ 2
Grundsätze

(1) Es besteht kein Rechtsanspruch auf mobile Arbeit.

(2) Mobiles Arbeiten umfasst Tätigkeiten, die von zu Hause aus oder an einem flexiblen Arbeitsort innerhalb Deutschlands erledigt werden. Es wird in **regelmäßige mobile und situative mobile Arbeit** unterschieden. Mobiles Arbeiten gilt nicht als Heimarbeit im Sinne des Heimarbeitsgesetzes.

(3) Unter **regelmäßiger mobiler Arbeit** ist die Möglichkeit zu verstehen, unter konkreter Festlegung der Anzahl und der Verteilung der Arbeitstage die Arbeitsleistung im Wechsel mit Präsenzarbeit auch außerhalb des Arbeitsplatzes der Hochschule, vorrangig unter Einsatz von mobilen Endgeräten, zu erbringen.

(4) **Situative mobile Arbeit** ist eine Flexibilisierungsmöglichkeit, die zwischen dem Vorgesetzten und dem Beschäftigten anlassbezogen, unregelmäßig und zeitlich begrenzt vereinbart werden kann.

(5) In beiden Fällen muss die Erreichbarkeit im Rahmen der Arbeitszeit über Telefon, E-Mail und Videokonferenz sichergestellt werden. Einmalige und laufende Kosten für die Nutzung, z. B. von Räumlichkeiten, Energie, Telefon und Internet, können vom Beschäftigten gegenüber der Hochschule Anhalt nicht geltend gemacht werden.

(6) Die Wahrnehmung mobiler Arbeit ist für Beschäftigte freiwillig. Eine Teilnahme oder Nichtteilnahme am mobilen Arbeiten darf sich weder auf die berufliche Karriere der Beschäftigten noch auf Beurteilungen und Aufgabenzuweisungen nachteilig auswirken. Abweichend von Satz 1 kann die Hochschule Anhalt in Ausnahmesituationen, z. B. bei einer drohenden oder existierenden pandemischen Lage, Sonderformen der mobilen Arbeit anordnen. Betreffende Beschäftigte sind verpflichtet, der jeweiligen Anordnung zu folgen und ihrer Arbeit dementsprechend nachzukommen.

(7) Die Einbindung von mobil arbeitenden Beschäftigten in dienstliche Abläufe und Informationsflüsse sowie in Qualifizierungsmaßnahmen ist durch die Vorgesetzten in geeigneter Weise zu gewährleisten.

(8) Die Wahrnehmung von mobiler Arbeit durch Beschäftigte darf nicht zu einer Mehrbelastung (z. B. durch Aufgabenübertragung) für diejenigen Beschäftigten führen, die ihre Tätigkeit in Präsenz durchführen.

§ 3
Teilnahmevoraussetzungen

(1) Das Arbeitsgebiet muss für mobiles Arbeiten geeignet sein, d. h.:
Es stehen keine betrieblichen Gründe entgegen, die eine Tätigkeit an der Hochschule erfordern und die die Arbeitsabläufe der Hochschule beeinträchtigen.
Des Weiteren ist zu beachten:
a) Die Hochschule Anhalt ist eine Einrichtung, die Lehrveranstaltungen maßgeblich in Präsenz durchführt. Die Genehmigung von mobiler Arbeit darf dem Präsenzbetrieb nicht entgegenstehen.
b) In den Dekanaten, den Sekretariaten der zentralen Betriebseinheiten und dem Landesstudienkolleg, Abteilung Köthen, ist eine durchgehende Besetzung sicherzustellen.

c) Die Absicherung der Prozesse der Hochschule Anhalt und damit verbundene Serviceleistungen von und für Fachbereiche, zentrale Betriebseinheiten sowie Stabsstellen bzw. dem Landesstudienkolleg, Abteilung Köthen, muss in Präsenz gewährleistet sein.
d) Die Erreichbarkeit eines Projektziels darf durch mobile Arbeit nicht gefährdet sein. Die Sicherstellung hierfür trägt der jeweilige Projektleiter.

(2) Ein notwendiger Telefon-/Internetanschluss mit ausreichender Bandbreite muss vorhanden sein.

(3) Bei der Teilnahme am mobilen Arbeiten kann durch den Arbeitgeber der Arbeitsplatz für die Nutzung durch andere Beschäftigte freigegeben werden. Wird regelmäßige mobile Arbeit mit einem Umfang von mehr als zwei Tagen in der Arbeitswoche oder mehr als 40 % der individuellen wöchentlichen Arbeitszeit vereinbart, kann dem Beschäftigten für den Zeitraum der Inanspruchnahme der regelmäßigen mobilen Arbeit ein geteilter Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden.

§ 4
Verfahren

(1) Die Hochschule Anhalt und der Beschäftigte schließen über die **regelmäßige mobile Arbeit** eine individuelle, schriftliche Vereinbarung (Anlage der Dienstvereinbarung) ab. Zeichnungsberechtigt sind für
a) Beschäftigte in Projekten der jeweilige Projektleiter,
b) Haushaltsbeschäftigte im Fachbereich der fachliche Vorgesetzte und der Dekan, bei einer zentralen Betriebseinheit, einer Stabsstelle bzw. beim Landesstudienkolleg, Abteilung Köthen, der Leiter,
c) für Leiter Betriebseinheiten und Stabsstellen der Vorgesetzte laut Organigramm.

(2) Bei Ablehnung der mobilen Arbeit durch den direkten Vorgesetzten, kann ein Widerspruch beim nächst höheren Vorgesetzten laut Organigramm eingereicht werden. Bei Ablehnung durch den nächst höheren Vorgesetzten, kann der Beschäftigte einen Antrag auf Klärung an den Präsidenten richten. In diesen Fällen entscheidet eine Schiedsstelle, bestehend aus jeweils einem Vertreter des Personalrats und dem Präsidium über den Antrag.

(3) Die Vereinbarungen müssen vor Beginn der regelmäßigen mobilen Arbeit abgeschlossen werden.

(4) Ein Exemplar der Vereinbarung ist dem Dezernat für Personalangelegenheiten zuzuleiten. Der Personalrat erhält vom Dezernat für Personalangelegenheiten eine Kopie der Vereinbarung.

(5) Für die Wahrnehmung **situativer mobiler Arbeit** erfolgt die Beantragung und Genehmigung über das HISQIS-Mitarbeiterportal der Hochschule Anhalt. Beantragung und Genehmigung haben vor Antritt der mobilen Arbeit zu erfolgen.

§ 5
Dauer der regelmäßigen mobilen Arbeiten

(1) Vereinbarungen zur regelmäßigen mobilen Arbeit können für einen befristeten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit, unter Beachtung der arbeitsvertraglichen Rahmenbedingen, abgeschlossen werden. Die Mindestlaufzeit beträgt 3 Monaten.

(2) Die Vereinbarung zur regelmäßigen mobilen Arbeit kann beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum Ende des Folgemonats beendet werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen von Tatsachen, auf Grund derer unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen aller, die mobile Arbeit nicht bis zum Ende der regulären Kündigungsfrist weitergeführt werden kann, bleibt unberührt. In Streitfällen kann die Schiedsstelle, bestehend aus jeweils einem Vertreter des Personalrats und dem Präsidium, angerufen werden, die dann entscheidet.

(3) Sofern der Grund, der zur Kündigung geführt hat, später wieder wegfällt, hat der Beschäftigte Anspruch auf Abschluss einer neuen Vereinbarung zum mobilen Arbeiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung.

§ 6
Arbeits- und Präsenzzeit

(1) Die Aufteilung der wöchentlichen Arbeitszeit in Präsenzarbeit und mobilem Arbeiten wird bei regelmäßiger mobiler Arbeit nach ganzen Arbeitstagen vorgenommen und in der schriftlichen Vereinbarung näher geregelt.

(2) Für die Arbeitszeit gilt die Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit für die Beschäftigten der Hochschule Anhalt in der aktuell gültigen Fassung. Bei Beschäftigungen in Teilzeit ist die zulässige Höchstarbeitszeit auf die vereinbarte Verteilung der Arbeitszeit auf den entsprechenden Tag begrenzt. Gesetzlich vorgeschriebene Pausen sowie Ruhezeiten sind einzuhalten.

(3) Wochenend- und Feiertags- sowie Nachtarbeit sind nicht gestattet.

(4) Beim mobilen Arbeiten muss der dienstliche Telefonanschluss auf einen privaten Anschluss oder, soweit verfügbar, ein Diensthandy des Beschäftigten weitergeleitet werden. Die Kosten für die eingerichtete Weiterleitung im Rahmen der mobilen Arbeit trägt die Hochschule.

(5) Bei regelmäßiger mobiler Arbeit sind regelmäßige persönliche Treffen zwischen Beschäftigten und Vorgesetzten, jedoch mindestens einmal im Monat, durchzuführen, in denen ein Austausch über Arbeitsaufgaben und Zielerfüllung erfolgt. Diese sind schriftlich zu dokumentieren. Der Vorgesetzte kann die Dokumentation der geleisteten Arbeitsaufgaben pro Arbeitstag einfordern.

(6) Fahrtzeiten zwischen häuslichem und dienstlichem Arbeitsplatz sind nicht auf die Arbeitszeit anzurechnen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

§ 7
Arbeits- und Unfallschutz

(1) Die Teilnahme an den jährlichen Arbeitsschutzunterweisungen ist obligatorisch. Für deren Einhaltung ist der Beschäftigte selbst verantwortlich.

(2) Bei mobiler Arbeit besteht während der dienstlichen Tätigkeit grundsätzlich Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Sachsen-Anhalt. Versichert sind Tätigkeiten, die Beschäftigte im Interesse der Hochschule ausüben und die von dieser angewiesen werden.

§ 8
Datenschutz und Informationssicherheit

Bei mobiler Arbeit gelten die gleichen Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit wie am Arbeitsplatz. Darüber hinaus sind sowohl bei regelmäßiger als auch bei situativer mobiler Arbeit die Regelungen dieser Dienstvereinbarung, insbesondere die aktuellen Vorgaben der Hochschule, einzuhalten.

§ 9
Arbeitsmittel

(1) Im Rahmen der mobilen Arbeit sind ausschließlich dienstliche Datenverarbeitungsgeräte und andere dienstliche Arbeitsmittel zu verwenden, mit Ausnahme des privaten Telefonanschlusses. Dienstliche Geräte sind mit Angabe der Inventarnummer in der Vereinbarung festzulegen.

(2) Sofern durch die Arbeit Zuhause und durch die Verwendung dienstlicher Arbeitsmittel eine bestehende Hausrat- und/oder private Haftpflichtversicherung tangiert wird, klärt der Beschäftigte die Modalitäten mit seiner Versicherung.

§ 10
Salvatorische Klausel

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Dienstvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) Für einen solchen Fall verpflichten sich beide Seiten, eine wirksame Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.

§ 11
Inkrafttreten und Schlussbestimmungen

(1) Diese Dienstvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Die Dienstvereinbarung wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten evaluiert.

(3) Sie kann von den Vertragspartnern mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres, jedoch nicht vor dem 31.12.2023, gekündigt werden. Änderungen in gegenseitigem Einvernehmen sind zu jeder Zeit möglich. Im Falle einer Kündigung wirkt die Dienstvereinbarung bis zum Abschluss einer neuen Dienstvereinbarung nach.

Köthen (Anhalt), den 13.09.2022

Prof. Dr. Jörg Bagdahn
Präsident

May Zimdahl
Vorsitzende Personalrat

Anlage
Vereinbarung zur regelmäßigen mobilen Arbeit

Zwischen

der **Hochschule Anhalt**, Bernburger Straße 55, 06366 Köthen (Anhalt), vertreten durch den jeweiligen Vorgesetzten

- Hochschule -

und

Frau/Herrn

- Beschäftigte/-r -

wird auf der Grundlage der von der Hochschule Anhalt und dem Personalrat der Hochschule Anhalt geschlossen Dienstvereinbarung über mobiles Arbeiten (DV MOBA) folgende individuelle

Vereinbarung zur regelmäßigen mobilen Arbeit

geschlossen:

§ 1
Zeitraum, Dauer und Beendigung

1. Herr/Frau kann im Rahmen seines/ihres bestehenden Arbeitsverhältnisses

☐ für den Zeitraum vom bis

☐ ab dem auf unbestimmte Zeit

regelmäßig mobil arbeiten.

2. Regelmäßig wird

☐ an den folgenden Wochentagen

mobil am:

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

in Präsenz am:

☐ Montag ☐ Dienstag ☐ Mittwoch ☐ Donnerstag ☐ Freitag

gearbeitet.

☐ innerhalb des Kalendermonats wie folgt mobil gearbeitet:

Sofern dienstliche Erfordernisse die Präsenz der/des Beschäftigten an der Hochschule Anhalt am Tag der mobilen Arbeit verlangen, kann dies im Ausnahmefall angeordnet werden.

3. Unabhängig von den Vorgaben zur Beendigung dieser Vereinbarung nach § 5 Abs. 2 DV MOBA endet diese automatisch, sofern das Arbeitsverhältnis mit der Hochschule Anhalt beendet wird oder die DV MOBA nach § 11 Abs. 3 endet.

§ 2
Arbeitszeiten, Dokumentation und Erreichbarkeit

1. Es gilt weiterhin die im bestehenden Arbeitsvertrag vereinbarte regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Die/Der Beschäftigte verpflichtet sich, bei Ausübung der mobilen Arbeit, alle einschlägigen Regelungen zur Arbeitszeit (z. B. Arbeitszeitgesetz, TV-L, Dienstvereinbarung) einzuhalten, insbesondere auf die Höchstarbeitszeit von zehn Stunden sowie die Mindestruhezeit von elf Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeit und auf die Einhaltung der Pausenzeiten zu achten.

2. Bei mobiler Arbeit ist die geleistete Arbeitszeit nachzuweisen. Der Nachweis enthält den Arbeitsbeginn, das Arbeitsende und die Pausenzeiten.

3. Die Erreichbarkeit wird im Rahmen der Arbeitszeit über Telefon, E-Mail und Videokonferenz sichergestellt. Ein notwendiger Telefon-/Internetanschluss mit ausreichender Bandbreite ist vorhanden.

§ 3
Nutzung dienstlicher Geräte

Folgende technische Geräte aus dem Bestand der Hochschule werden genutzt (mit Angabe der Inventarnummer):

§ 4
Geltung von Bestimmungen

1. Bestehende Regelungen der Hochschule wie Dienstvereinbarungen, Richtlinien, Ordnungen etc. gelten unverändert oder zumindest sinngemäß weiter, soweit sie ihrem Sinn nach anwendbar bleiben.

2. Die Haftung von Beschäftigten bei mobiler Arbeit richtet sich nach den geltenden gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen.

§ 5
Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung, einschließlich dieser Bestimmung, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Das Beschäftigungsverhältnis in seiner bestehenden Form, einschließlich sonstiger Bestimmungen und individueller Vereinbarungen, bleibt unberührt.

Ort, Datum:

Vorgesetzte/-r	Beschäftigte/-r

Bei Haushaltsbeschäftigungen im FB Dekan/-in

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 18.04.2022

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

ARCHITEKTUR (6 SEMESTER) (AR)

vom 30.05.2018
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 79/2018 vom 06.09.2018 und
der Berichtigung im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 80/2019 vom 01.04.2019

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium enthält ein mindestens 6-wöchiges Fachpraktikum."

Artikel II

In der Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Architektur (6 Semester) erhält die Erläuterung des Leistungsnachweises zur Bachelorarbeit im 6. Fachsemester folgende Fassung:

* mindestens 6-wöchiges Fachpraktikum

Artikel III

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die in dem Studiengang eingeschrieben sind und gilt ab dem Wintersemester 2022/23.

Artikel IV

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 18.04.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.
(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 90/2022 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 18.04.2022

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

ARCHITEKTUR (8 SEMESTER) (AR)

vom 30.05.2018
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 79/2018 vom 06.09.2018

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

§ 4 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Das Studium enthält ein mindestens 24-wöchiges Berufspraktikum."

Artikel II

§ 9 der Studien- und Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

An Stelle des Berufspraktikums kann eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule treten – Mobilitätsfenster. Dieses Studium soll in Umfang und Creditierung dem Berufspraktikum entsprechen Dauer und inhaltliche Ausgestaltung sollen in Vereinbarungen zwischen den kooperierenden Fachbereichen geregelt werden.

Artikel III

In der Anlage 1 Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Architektur (8 Semester) erhält das 7. Fachsemester folgende Fassung:

7. Fachsemester							
Berufspraktikum[2] , selbst. Projekte, Exkursionen							
Berufspraktikum					E/B		30
Summe 7. Fachsemester							30

[2] An die Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vergl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 11 Absatz 4.

Artikel IV

In der Anlage 2 Regelstudienverlauf erhält das 7. Fachsemester folgende Fassung:

7. Semester	24 Wochen betreutes Berufspraktikum oder Mobilitätsfenster		30 Credits

Artikel V

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2022/23 erstmalig in dem Studiengang eingeschrieben werden.

Artikel VI

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 18.04.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.
(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 90/2022 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT (BIB)

vom 04.05.2022

(Studiengangspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Studium generale
§ 7 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 9 Übergangsregelungen
§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen
Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist die Vermittlung von grundlegenden fachbezogenen kaufmännischen, technischen und architektonischen Kenntnissen und die Aneignung praktischer Fähigkeiten auf dem Gebiet des Bau- und Immobilienmanagements sowie der Erwerb des methodischen Rüstzeugs, welches zur erfolgreichen Umsetzung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich ist. Ziel des Studiums ist auch, die Absolventen zu befähigen, erworbene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und immobilienbezogene Probleme fachübergreifend zu lösen. Im Verlauf des Studiums wird eine fachübergreifende Ausbildung, die sich am Lebenszyklus der Immobilie orientiert, gewährleistet und Kenntnisse wesentlicher immobilienkaufmännischer, -technischer und architektonischer Grundlagen vermittelt. Die Lehre umfasst das Fachgebiet Immobilien- und Baumanagement, insbesondere die Themen Projektentwicklung, Immobilienmanagement, Bau-Projektmanagement, Bautechnik und Konstruktion, Facility Management und Building Information Modeling / Digitales Immobilien- und Baumanagement.

(2) Der Studienabschluss befähigt zur Übernahme von Führungsaufgaben in den Bereichen sowohl des klassischen Bau- als auch des Immobilienmanagements.

(3) Das Studium enthält ein 12-wöchiges Berufspraktikum, welches durch die Praktikumsordnung des Fachbereichs geregelt wird.

(4) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium, mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(5) Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Bachelor of Science (B.Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester.

§ 5
Studienausschuss

Aufgaben des Studienausschusses sind die Qualitätssicherung des Studiengangs, die Prüfung der fachlichen Eignung vergleichbarer Studiengänge und Erarbeitung von Vorschlägen zur Novellierung der Ordnungen. Der Studienausschuss besteht aus dem Studienfachberater als Vorsitzender und einem weiteren Professor aus dem Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation, einem Studierenden aus dem Studiengang und dem Studiengangskoordinator. Die Studienausschussmitglieder werden durch den Fachbereichsrat Architektur, Facility Management und Geoinformation bestellt. Der Studienausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6
Studium generale

(1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen kann im Wahlpflichtbereich das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits absolviert werden.

(2) In dem Modul können Module aus den Angeboten eines anderen Studiengangs, besondere Leistungen gemäß Absatz (3) oder weitere durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegte Module bzw. eine Kombination dieser Leistungen eingebracht werden.

(3) Bis zu 3 Credits (ein Credit pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Credits können außerdem durch Engagement für Studierende mit Behinderungen, Engagement für Belange der Internationalisierung oder in weiteren durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegten Bereichen erworben werden.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 7
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 13 der Allgemeinen Bestimmungen angerechnet werden, wenn Sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75 Prozent in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.
(2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 13 der Allgemeinen Bestimmungen durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Studienfachberaters und gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Modulverantwortlichen im Einzelfall anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Bachelorprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und einem Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement recognized by examinations committee or accepted non-academic competences“) kenntlich zu machen.
(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz (2) erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/ angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurde.
(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 8
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Prüfungen des 1. bis 4. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

§ 9
Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2022 im Studiengang „Immobilien- und Baumanagement“ immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Immobilien- und Baumanagement vom 21.03.2018 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 78/2018 am 26.03.2018 sowie die Änderung vom 08.01.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 82/2020 am 25.02.2020 und Berichtigung vom 08.01.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 84/2020 am 12.11.2020 tritt zum **30.09.2028** außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 04.05.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 90/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

1. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Grundlagen Immobilienwirtschaft	4	2	2	0	--	K	90	5
Grundlagen IT/ CAD	5	2	3	0	LNW	K	90	5
Bauphysik	5	2	1	2	LNW	K	90	5
Bautechnik I	6	3	2	1	--	K	120	5
Konstruktion I	4	2	2	0	LNW	K	90	5
Soft Skills I	5	0	4	1	LNW	R	20	5
Summe 1. Fachsemester								**30**

2. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Grundlagen Projektmanagement	5	3	2	0	--	P/C	20	5
Betriebswirtschaftslehre I	5	3	2	0	--	K	90	5
Technische Gebäudeausrüstung I	5	2	1	2	LNW	K	90	5
Bautechnik II	6	3	2	1	--	K	90	5
Konstruktion II	4	2	2	0	LNW	K	90	5
Soft Skills II	4	1	3	0	LNW	K	90	5
Summe 2. Fachsemester								**30**

3. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Projektentwicklung	5	3	2	0	--	P/C	20	5
Betriebswirtschaftslehre II	5	2	2	1	--	K	90	5
Building Information Modeling	5	3	2	0	--	B	--	5
Technische Gebäudeausrüstung II	5	4	1	0	--	K	90	5
Gebäudelehre	5	3	2	0	LNW	M	20	5
Recht	5	3	2	0	--	K	90	5
Summe 3. Fachsemester								**30**

4. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Projektentwicklung im Bestand	5	3	2	0	--	P/C	20	5
Ausschreibung/ Vergabe/ Abrechnung	5	3	2	0	--	K	90	5
Facility Management	5	3	2	0	---	K	90	5
Digitales Baumanagement	5	4	1	0	--	K	90	5
Projektstudie	5	0	0	5	--	P/C	20	5
Wahlpflichtmodul I	4-5			*Siehe Katalog Wahlpflichtmodule*				5
Summe 4. Fachsemester								**30**

5. Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Lebenszyklusmanagement	5	3	2		--	K	90	5
Objektüberwachung/ Projektsteuerung	5	3	2		--	K	90	5
Energie & Umwelt	5	2	1	2	--	P/C	20	5
Digitales Facility und Immobilienmanagement	5	2	2	1	--	P/C	20	5
Nachhaltigkeit/ ESG	5	2	0	3	---	P/C	20	5
Wahlpflichtmodul II	4-5			*Siehe Katalog Wahlpflichtmodule*				5
Summe 5. Fachsemester								**30**

6. Fachsemester	Semesterwochenstunden 12 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Pflichtmodule								
Berufspraktikum	--	--	--	--	--	B	--	15
Bachelorarbeit und Kolloquium								
Bachelorarbeit	--	--	--	--	AB § 30	H	-	12
Kolloquium	--	--	--	--	AB § 33	P/C	30 min	3
Summe 6. Fachsemester								**30**

Summe Studiengang gesamt			**180**

Wahlpflichtmodul-Katalog	Semesterwochenstunden 15 Wochen				Prüfungs-vorleis-tung	Prü-fungsart	Dauer der Prüfung (in Min.)	Credits
	Gesamt	V	U	P				
Wahlpflichtmodule Immobilien- und Baumanagement								
Existenzgründung	5	3	2	0	--	B	--	5
Immobilienbewertung	4	2	2	0	--	M	20	5
Managementlehre	5	3	2	0	--	P/C	20	5
Geoinformationssysteme	5	3	2	0	--	K	90	5
Studium generale	5	--	--	--	LNW	oP	--	5

Modulabschluss:
K…Klausur
PRO…Projekt
E/B…Entwurf/Beleg
Ex…experimentelle Arbeit
C…Kolloquium
M…mündliche Prüfung
H…Hausarbeit
R…Referat
P…Präsentation
oP…Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
LNW…Leistungsnachweis
TN80…Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2: Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 4 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 4 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 4 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 4 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen - Vorlesungen, Übungen, Exkursionen, Studienbegleitende Prüfungen 3 Wochen Prüfungen	30 Credits
6. Semester	12 Wochen – Berufspraktikum 10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

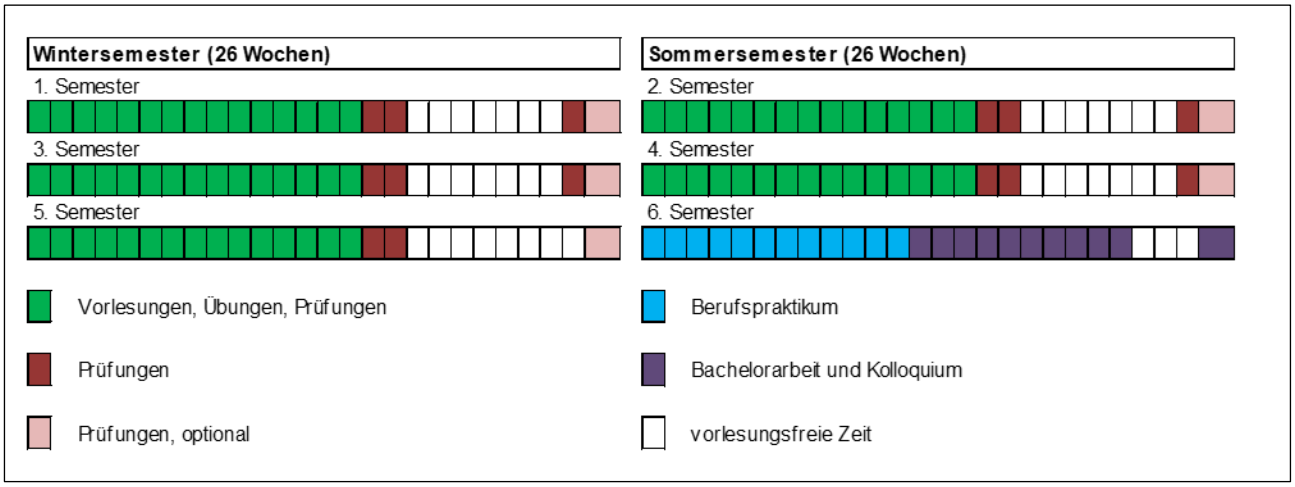

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (VGI)

vom 04.05.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studium generale
§ 6 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 7 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 8 Übergangsregelungen
§ 9 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.
(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme im Bereich der Vermessung und Geoinformatik zu lösen. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

(2) Das Studium enthält Berufspraktika.

(3) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium, mindestens 210 Credits nachzuweisen.

§ 5
Studium generale

(1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen ist das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits zu absolvieren.

(2) In dem Modul können Module aus den Angeboten eines anderen Studiengangs, besondere Leistungen gemäß Absatz (3) oder weitere durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegte Module bzw. eine Kombination dieser Leistungen eingebracht werden.

(3) Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Credits können außerdem durch Engagement für Studierende mit Behinderungen, Engagement für Belange der Internationalisierung oder in weiteren durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegten Bereichen erworben werden.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 6
Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

§ 7
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zu Beginn des 7. Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

§ 8
Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2022 in den Studiengang „Vermessung und Geoinformatik“ immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 9
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Vermessung und Geoinformatik vom 08.01.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 82/2020 am 24.02.2020 tritt **zum 30.09.2029** außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 04.05.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 90/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Vermessung und Geoinformatik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Angewandte Mathematik I	2	3		LNW	K	120 min.	5
Physik	2	2			K	90 min.	5
Geodatenerfassung	4	4	2	LNW	K	120 min.	10
Informationstechnologie	2	3		LNW	K	90 min.	5
Softskills I							5
Fremdsprache Englisch*		2		LNW	oP		
Präsentationstechnik	1			LNW	oP		
Literatur- und Fachinformationssysteme	2			TN 80	oP		
Summe 1. Fachsemester	13	14	2				30
2. Fachsemester							
Angewandte Mathematik II	3	2		LNW	K	120 min.	5
Geodatenpraktikum	2	2	4		PRO	20 min.	5
Programmierung I	2	2		LNW	K	90 min.	5
Geoinformatik	2	2		LNW	K	90 min.	5
Projektstudium GIS			6		PRO	20 min.	5
Softskills II							5
Fremdsprache Englisch*		2			M	20 min.	
Recht	2			LNW			
Summe 2. Fachsemester	11	10	10				30
3. Fachsemester							
Ausgleichungsrechnung und Statistik	2	2		LNW	K	120 min.	5
Satellitengeodäsie	2	2			K	90 min.	5
Liegenschaftswesen	2	2		LNW	M	20 min.	5
Programmierung II	2		2	LNW	K	90 min.	5
Kartographie und Visualisierung	2	2			K	90 min.	5
Sensorik	2	2		LNW	K	90 min.	5
Summe 3. Fachsemester	12	10	2				30
4. Fachsemester							
Flächenmanagement	2	2			E/B		5
Ingenieurvermessung	2	2			K	90 min.	5
Photogrammetrie	2	2		LNW	K	90 min.	5
Datenbanken	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodul I	2	1	1				5
Wahlpflichtmodul II	2	1	1				5
Summe 4. Fachsemester	12	9	3				30
5. Fachsemester							
Bodenordnung und Grundstückswertermittlung	2	2		LNW	K	90 min.	5
Fernerkundung	2	2		LNW	K	90 min.	5
Landesvermessung	2	2			K	90 min.	5
GIS – Modelle und Analysen	2	2			PRO	20 min.	5
Wahlpflichtmodul III	2	1	1				5
Wahlpflichtmodul IV	2	1	1				5
Summe 5. Fachsemester	12	10	2				30
6. Fachsemester							
Berufspraktikum (18 Wochen)**					H		27
Kolloquium zum Berufspraktikum**					C/P	20 min.	3
Summe 6. Fachsemester							30
7. Fachsemester							
Wissenschaftliches Seminar	2	2			E/B		5
Wahlpflichtmodul V***	2	1	1				5
Studium generale			§ 5	LNW	oP		5
Bachelorarbeit					H		12
Bachelorkolloquium					C/P	20 min	3
Summe 7. Fachsemester	4	3	1				30
Summe Studiengang gesamt	64	56	20				210

Wahlpflichtmodule (4.,5. und 7.Semester, insgesamt 5 sind zu wählen)	**Semesterwochen-stunden 15 Wochen**			**Prü-fungsvor-leistung**	**Prü-fungs-art**	**Zeit-dauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Erweiterte Modelle der Ausgleichungsrechnung	2	2		LNW	M	20 min.	5
Ausgew. Kapitel d. geodätischen Auswertetechnik	1		3		PRO	20 min.	5
Laserscanning	2		2		E/B		5
3D-Modellierung			4		E/B		5
Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung	2		2		M	20 min.	5
Web Mapping	2		2		PRO	20 min.	5
Datenbanken Anwendungsentwicklung	1		3		E/B		5
Landmanagement	2	2			E/B		5
Geodateninfrastrukturen	2	2			K	90 min.	5
Ausgew. Kapitel der Photogrammetrie u. Fernerk.	1		3		E/B		5
Spezielle Geoinformationssysteme	2	2			K	90 min.	5
Betriebswirtschaftslehre	3	2			K	90 min.	5
Existenzgründung	2		2		E/B		5

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 4

** An die Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vergl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 11 Absatz 4.

*** Wahlpflichtmodul kann auch online betreut werden.

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	30 Credits
6. Semester	18 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium	2 Wochen Prüfungen	30 Credits
7. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika Bachelorarbeit und Kolloquium	2 Wochen Prüfungen	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK – DUAL (VGD)

vom 04.05.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt (AB-SPO-B) vom 21.09.2016 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]
.

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Studium generale
§ 7 Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8 Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit
§ 9 Übergangsregelungen
§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen, Kooperationspartner und Studienbeginn

(1) Es gelten die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt.
(2) Zusätzliche Voraussetzung ist ein Arbeitsvertrag mit einem mit der Hochschule kooperierenden Praxispartner (Unternehmen oder Institution).
(3) Der Kooperierende Praxispartner (Unternehmen, Institution) schließt mit der Hochschule eine Kooperationsvereinbarung, in der er die Förderung des/der Studierenden gemäß den Studienzielen des Studiengangs erklärt. Ferner benennt der Kooperationspartner einen Ansprechpartner für die individuelle Betreuung der Studierenden während der betrieblichen Praxisphasen. Seitens der Hochschule ist der Studienfachberater Ansprechpartner sowohl für die Studierenden als auch den Kooperationspartner.
(4) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

Ziel des praxisintegrierenden dualen Studiums ist, durch Vermittlung und Aneignung von umfangreichen Kenntnissen und Fertigkeiten die Studierenden zu befähigen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse berufsfeldspezifisch anzuwenden und fachübergreifende Probleme im Bereich der Vermessung und Geoinformatik zu lösen. Mit dem Bachelor wird zugleich die grundsätzliche Berechtigung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

§ 3
Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Bachelor of Engineering (B.Eng.).

Darüber hinaus stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sieben Semester.

(2) Das Studium enthält Berufspraktika und Praxistransferphasen, die im Regelfall beim kooperierenden Praxispartner durchgeführt werden.

(3) Für den Bachelorabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich, einschließlich Bachelorarbeit und Kolloquium, mindestens 240 Credits nachzuweisen.

§ 5

Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des dualen Studienganges,
- ein weiterer Professor des Fachbereichs 3,
- ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Praxispartners,
- ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Studium generale

(1) Zur Persönlichkeitsbildung und Entwicklung sozialer Kompetenzen ist das Modul „Studium generale“ im Umfang von 5 Credits zu absolvieren.

(2) In das Modul können Module aus den Angeboten eines anderen Studiengangs, besondere Leistungen gemäß Absatz (3) oder weitere durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegte Module bzw. eine Kombination dieser Leistungen eingebracht werden.

(3) Bis zu 3 Credits (1 pro Semester) können durch Mitwirkung in den Gremien der Hochschulselbstverwaltung oder besonderes Engagement in öffentlichkeitswirksamen Bereichen der Hochschule erworben werden. Credits können außerdem durch Engagement für Studierende mit Behinderungen, Engagement für Belange der Internationalisierung oder in weiteren durch Beschluss des Fachbereichsrates festgelegten Bereichen erworben werden.

(4) Über die Anerkennung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.

§ 7
Kriterien zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

§ 8
Meldung und Zulassung zur Bachelorarbeit

Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist im Regelfall zu Beginn des 7. Fachsemesters an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. bis 5. Fachsemesters gemäß Anlage 1 noch nicht bestanden sind.

§ 9
Übergangsregelungen

Studierende, die ab dem 01.10.2022 in den Studiengang „Vermessung und Geoinformatik“ immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zu studieren. Studienleistungen im bisherigen Studiengang kommen dabei zur Anerkennung, ebenso die bisherigen Fachsemester.

§ 10
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach Ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Vermessung und Geoinformatik - Dual vom 08.01.2020 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 82/2020 am 24.02.2020 tritt **zum 30.09.2029** außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 04.05.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 90/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Vermessung und Geoinformatik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Angewandte Mathematik I	2	3		LNW	K	120 min.	5
Physik	2	2			K	90 min.	5
Geodatenerfassung	4	4	2	LNW	K	120 min.	10
Informationstechnologie	2	3		LNW	K	90 min.	5
Softskills I							5
Fremdsprache Englisch*		2		LNW	oP		
Präsentationstechnik	1			LNW	oP		
Literatur- und Fachinformationssysteme	2			TN 80	oP		
Praxistransferphase I (6 Wochen)				LNW	oP		5
Summe 1. Fachsemester	13	14	2				35
2. Fachsemester							
Angewandte Mathematik II	3	2		LNW	K	120 min.	5
Geodatenpraktikum	2	2	4		PRO	20 min.	5
Programmierung I	2	2		LNW	K	90 min.	5
Geoinformatik	2	2		LNW	K	90 min.	5
Softskills II							5
Fremdsprache Englisch*		2			M	20 min.	
Recht	2			LNW			
Praxistransferphase II (12 Wochen)				LNW	oP		10
Summe 2. Fachsemester	11	10	4				35
3. Fachsemester							
Ausgleichungsrechnung und Statistik	2	2		LNW	K	120 min.	5
Satellitengeodäsie	2	2			K	90 min.	5
Liegenschaftswesen	2	2		LNW	M	20 min.	5
Programmierung II	2		2	LNW	K	90 min.	5
Kartographie und Visualisierung	2	2			K	90 min.	5
Sensorik	2	2		LNW	K	90 min.	5
Praxistransferphase III (6 Wochen)				LNW	oP		5
Summe 3. Fachsemester	12	10	2				35
4. Fachsemester							
Flächenmanagement	2	2			E/B		5
Ingenieurvermessung	2	2			K	90 min.	5
Photogrammetrie	2	2		LNW	K	90 min.	5
Datenbanken	2	1	1	LNW	K	90 min.	5
Wahlpflichtmodul I	2	1	1				5
Wahlpflichtmodul II	2	1	1				5
Praxistransferphase IV (6 Wochen)				LNW	oP		5
Summe 4. Fachsemester	12	9	3				35
5. Fachsemester							
Bodenordnung und Grundstückswertermittlung	2	2		LNW	K	90 min.	5
Fernerkundung	2	2		LNW	K	90 min.	5
Landesvermessung	2	2			K	90 min.	5
GIS – Modelle und Analysen	2	2			PRO	20 min.	5
Wahlpflichtmodul III	2	1	1				5
Wahlpflichtmodul IV	2	1	1				5
Praxistransferphase V (6 Wochen)				LNW	oP		5
Summe 5. Fachsemester	12	10	2				35
6. Fachsemester							
Berufspraktikum ** (18 Wochen)					H		27
Kolloquium zum Berufspraktikum**					C/P	20 min.	3
Praxistransferphase VI (6 Wochen)				LNW	oP		5
Summe 6. Fachsemester							35
7. Fachsemester							
Praxistransferphase VII (5 Wochen)				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodul V***	2	1	1				5

Studium generale			§ 6	LNW	oP		5
Bachelorarbeit					H		12
Bachelorkolloquium					C/P	20 min.	3
Summe 7. Fachsemester	2	1	1				30
Summe Studiengang gesamt	62	54	14				240

Wahlpflichtmodule (4.,5. und 7.Semester, insgesamt 5 sind zu wählen)	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
Erweiterte Modelle der Ausgleichungsrechnung	2	2		LNW	M	20 min.	5
Ausgew. Kapitel d. geodätischen Auswertetechnik	1		3		PRO	20 min.	5
Laserscanning	2		2		E/B		5
3D-Modellierung			4		E/B		5
Ausgewählte Kapitel der Ingenieurvermessung	2		2		M	20 min.	5
Web Mapping	2		2		PRO	20 min.	5
Datenbanken Anwendungsentwicklung	1		3		E/B		5
Landmanagement	2	2			E/B		5
Geodateninfrastrukturen	2	2			K	90 min.	5
Ausgew. Kapitel der Photogrammetrie u. Fernerk.	1		3		E/B		5
Spezielle Geoinformationssysteme	2	2			K	90 min.	5
Betriebswirtschaftslehre	3	2			K	90 min.	5
Existenzgründung	2		2		E/B		5

* für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vergl. § 9 Absatz 4

** An die Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vergl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 11 Absatz 4.

*** Wahlpflichtmodul kann auch online betreut werden.

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	6 Wochen Praxistransferphase	35 Credits
2. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	12 Wochen Praxistransferphase	35 Credits
3. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	6 Wochen Praxistransferphase	35 Credits
4. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	6 Wochen Praxistransferphase	35 Credits
5. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika	3 Wochen Prüfungen	6 Wochen Praxistransferphase	35 Credits
6. Semester	18 Wochen Berufspraktikum und Kolloquium	2 Wochen Prüfungen	6 Wochen Praxistransferphase	35 Credits
7. Semester	15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Bachelorarbeit und Kolloquium	2 Wochen Prüfungen	5 Wochen Praxistransferphase	30 Credits

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Prüfungswoche, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 31.03.2022

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für die Studiengänge

BIOMEDIZINISCHE TECHNIK (BMT), ELEKTRO- UND INFORMATIONSTECHNIK (EIT) UND MEDIENTECHNIK (MT)

als Studiengangsspezifische Bestimmungen
vom 17.06.2020
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84 Teil II/2020 vom 12.11.2020 und der Berichtigung vom 21.05.2021 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 85/2021 vom 28.07.2021.

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Änderungssatzung erlassen. [1]

Artikel I

Im § 2 Absatz (3) Satz 1 wird der Studiengang *Elektro- und Informationstechnik (EIT)* gestrichen. Damit erhält der Satz die folgende Fassung:

(3) Die Bachelorstudiengänge Biomedizinische Technik (BMT) und Medientechnik (MT) können auch in Form eines praxisintegrierenden dualen Studiums absolviert werden.

Artikel II

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Satzung gilt für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2022 immatrikuliert werden.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 31.03.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 90/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 13.07.2022

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für die Studiengänge

MASCHINENBAU (MAB)
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)
vom 25.03.2020
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020.

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE
für den Studiengang

WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 Festlegung der Prüfungsart
§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 3b: Studien- und Prüfungsplan für Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau (duale Studienvariante
Anlage 3c: Studien- und Prüfungsplan für Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Medienmanagement (duale Studienvariante)
Anlage 3d: Soft Skills, Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 4: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium Wirtschaftsingenieurwesen ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3
Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem 4. Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 42 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (18 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen für den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, die innerhalb der ersten drei Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- mindestens eine weitere Lehrkraft des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen,
- mindestens ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens und
- mindestens ein Studierender im dualen Studium.

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das Bachelorzeugnis und die Urkunde nach den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen enthalten in der Überschrift die zusätzliche Bezeichnung *„in der dualen Studienvariante“,* das Diploma Supplement wird unter 4.1 ergänzt mit *„cooperative degree program“*. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 3b bzw. 3c) aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.10.2022 für die duale Studienvariante des Studienganges Wirtschaftsingenieurwesen (WIW) immatrikuliert werden.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 13.07.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 90/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 3b

Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Maschinenbau für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 1	siehe Tabelle1 Anlage 3d						3
Ingenieurmathematik 1	4	3	1	LNW	K	120 min.	7
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	0	0	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 1	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Werkstofftechnik	2	1	1	LNW	oP		5
Computer Aided Design (CAD)	2	0	2		K	120 min.	5
Summe 1. Fachsemester	15	6	4				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 2	siehe Tabelle1 Anlage 3d						3
Ingenieurmathematik 2	4	3	1	LNW,1)	M oder K*	20/120 min	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 2	3	2	0	1)	K	120 min.	5
Werkstofftechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Marketing/Vertrieb	2	2	0		K	120 min.	5
Summe 2. Fachsemester	13	9	3				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Spanende Fertigung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Spanlose Fertigung	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Elektrotechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Recht (online)	0	0	0	LNW	oP		5
Maschinenelemente	3	2	0		K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester	12	3	7				30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Technische Thermodynamik	2	2	0		K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Unternehmensplanung	2	2	0		K	120 min.	5
Kostenmanagement	2	2	0		oP (LNW)		5
Unternehmenslogistik	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Praxistransferphase 1				LNW	oP		5
Summe 4. Fachsemester	11	7	3				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
WIW-Seminar	0	2	0		H+P 2)		5
Projekt- und Qualitätsmanagement	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Controlling	2	2	0		K	120 min.	5
Rechnungswesen (online)	0	0	0		oP (LNW)		5
Wahlpflichtmodul 1	siehe Tabelle 2: Wahlpflichtmodule in Anlage 3d						5
Praxistransferphase 2				LNW	oP		5
Summe 5. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Innovationsmanagement	2	2	0		H+P 2)		5
Investition und Finanzierung	2	2	0		K	120 min.	5
Investitionsgütermarketing	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Tabelle 2: Wahlpflichtmodule in Anlage 3d						5
Praxistransferphase 3				LNW	oP		5
Berufspraktikum					oP		5
Summe 6. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum				LNW**	H+P 2)		15
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33(1)	PK	30 min	3
Summe 7. Fachsemester							30

** Fachpraktikum entsprechend der gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches EMW
* Die Prüfungsart wird in den ersten vier Wochen des Semesters vom Prüfer bekannt gegeben.
LNW = Leistungsnachweis
K = Klausur (Dauer)
B = Beleg
M = mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
H+P = Hausarbeit und Präsentation
TNx = Teilnahme von mindestens x%
oP = ohne Prüfung
PRO = Projekt
1) Abschluss der vorangegangenen Prüfungen dieses Faches ist Prüfungsvorleistung
2) Gesamtnote Gewichtung: Hausarbeit 70%, Präsentation 30%

Anlage 3c

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen mit der Vertiefungsrichtung Medienmanagement für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 1	siehe Tabelle1 Anlage 3d						3
Ingenieurmathematik 1	4	3	1	LNW	K	120 min.	7
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	0	0	LNW	K	120 min.	5
Audio- und Videotechnik 1	2	1	1		K	120 min.	5
Erstsemesterprojekt	0	0	4		B		5
Computer Aided Design (CAD)	2	0	2		K	120 min.	5
Summe 1. Fachsemester	12	4	8				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 2	siehe Tabelle1 Anlage 3d						3
Ingenieurmathematik 2	4	3	1	LNW,1)	M oder K*	20/120 min	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Audiotechnik 2	2	1	1		K	120 min.	5
Informationsverarbeitung	2	1	1		K	120 min.	5
Marketing/Vertrieb	2	2	0		K	120 min.	5
Summe 2. Fachsemester	12	8	4				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Videotechnik 2	2	1	1		K	120 min.	5
Medien- u. Cloudarchive	2	1	1		K	120 min.	5
Ingenieurinformatik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Grundlagen der Elektrotechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Recht (online)	0	0	0	LNW	oP		5
Broadcast-Systemtechnik	2	1	1		K	120 min.	5
Summe 3. Fachsemester	11	4	6				30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Medienseminar	0	2	2		H + P 2)		5
Mess- und Regelungstechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Unternehmensplanung	2	2	0		K	120 min.	5
Kostenmanagement	2	2	0		oP (LNW)		5
Unternehmenslogistik	2	0	2	LNW	M	20 min.	5
Praxistransferphase 1				LNW	oP		5
Summe 4. Fachsemester	9	7	5				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
WIW-Seminar	0	2	0		H+P 2)		5
Projekt- und Qualitätsmanagement	2	2	1	LNW	K	120 min.	5
Controlling	2	2	0		K	120 min.	5
Rechnungswesen (online)	0	0	0		oP (LNW)		5
Wahlpflichtmodul 1	siehe Tabelle 2: Wahlpflichtmodule in Anlage 3d						5
Praxistransferphase 2				LNW	oP		5
Summe 5. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Innovationsmanagement	2	2	0		H+P 2)		5
Investition und Finanzierung	2	2	0		K	120 min.	5
Investitionsgütermarketing	2	2	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodul 2	siehe Tabelle 3: Wahlpflichtmodule in Anlage 3d						5
Praxistransferphase 3				LNW	oP		5
Berufspraktikum					oP		5
Summe 6. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum				LNW**	H+P 2)		15
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33(1)	PK	30 min	3
Summe 7. Fachsemester							30

** Fachpraktikum entsprechend der gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches EMW
* Die Prüfungsart wird in den ersten vier Wochen des Semesters vom Prüfer bekannt gegeben.
LNW = Leistungsnachweis
K = Klausur (Dauer)
B = Beleg
M = mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
H+P = Hausarbeit und Präsentation
TNx = Teilnahme von mindestens x%
oP = ohne Prüfung
PRO = Projekt
1) Abschluss der vorangegangenen Prüfungen dieses Faches ist Prüfungsvorleistung
2) Gesamtnote Gewichtung: Hausarbeit 70%, Präsentation 30%

Anlage 3d

Soft Skills, Wahlpflichtmodulkatalog

Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlagen 3b bzw. 3c) und auf Empfehlung der Studienfachberatung im Modul Soft Skills Teilmodule im Gesamtumfang von sechs Credits und zwei Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 10 Credits wählen.

Tabelle 1: Teilmodule des Moduls Soft Skills 1 und 2

Teilmodule der Moduls Soft Skills 1 und 2 **Zu belegen sind Fremdsprache und weitere Teilmodule mit einer Workload von 3 Credits je Semester.**	**Regel-semester**	**Semesterwochen-stunden** **15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
		V	**Ü**	**P**				
Soft Skills 1:								
Fremdsprache Teil 1 (Pflicht) 1)	1	0	2	0	PVL			2
Standardsoftware	1	0	0	2	TN80			1
Maschinenbauseminar	1	1	0	0	TN80			1
Grundpraktikum Fertigungsmesstechnik	1	0	0	1	TN80			1
Soft Skills 2:								
Fremdsprache Teil 2 (Pflicht) 1)	2	0	2	0		K	120 min	1
Wissenschaftliches Arbeiten	2	0	2	0	LNW			2

1) Fremdsprache → für Bildungsinländer: „Englisch“, für Bildungsausländer „Deutsch als Fremdsprache“ vergl. § 9 (4) Allgemeine Bestimmungen

Tabelle 2: Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule	**Regel-semester**	**Semesterwochen-stunden**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
Es sind Module im Mindestumfang von insgesamt 10 Credits zu wählen.		**15 Wochen**						
		V	**Ü**	**P**				
Fertigungssimulation mit Plant Simulation	5	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Soft Skills 3	5	2	2	0		K	90 min	5
Audiotechnik 2	6	2	1	1		K	120 min	5
Digitale Maschinen	6	2	0	2		B		5
SolarMobil	6	0	0	4		B		5
Existenzgründung	5	2	2			H		5
Projektarbeit 3)	5 u./o. 6					PRO		5-10
Studium generale	6					oP		5

3) Projektarbeit kann durch ein Projekt im Umfang 5 Credits, zwei Projekten zu je 5 Credits oder einem Projekt im Umfang von 10 Credits absolviert werden.
Es besteht aufgrund von Überschneidungen im Stundenplan, gegebenenfalls begrenzter Kapazität von Lehrenden sowie einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Studenten kein Rechtanspruch auf das komplette Angebot der Wahlangebote im entsprechenden Semester.

Modulabschluss:
- K Klausur
- M mündliche Prüfung
- PRO Projekt
- H Hausarbeit
- E/B Entwurf/Beleg
- R Referat
- Ex experimentelle Arbeit
- P Präsentation
- C Kolloquium
- oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:
- LNW Leistungsnachweis
- TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Anlage 4

Regelstudienverlauf für den dualen Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

<table>
<tr><td>1. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>4. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen (siehe §3)
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>5. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen (siehe §3)
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>6. Semester</td><td>15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
2 Wochen Prüfungen</td><td rowspan="3">18 Wochen Berufspraktikum</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td rowspan="2">7. Semester</td><td>1 Woche Prüfungen</td><td rowspan="2">30 Credits</td></tr>
<tr><td>10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium</td></tr>
<tr><td colspan="3">Summe
(mindestens 42 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen)</td><td>210 Credits</td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 20.04.2022

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

MOLECULAR BIOTECHNOLOGY (MOB)

vom 21.08.2019
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 82/2020 vom 25.02.2020

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch einen Studien- und Prüfungsplan einschließlich Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 3) ergänzt, welcher für alle Studierenden gilt, die ab dem Sommersemester 2023 immatrikuliert werden.

Die Bezeichnung der Anlage 1 „Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Molecular Biotechnology“ wird durch den Vermerk „gültig bis 31.03.2026“ ergänzt.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2023 erstmalig in den Studiengang eingeschrieben werden.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Molecular Biotechnology vom 21.08.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 82/2020 am 25.02.2020 zum **31.03.2026** außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Angewandte Biowissenschaften und Prozesstechnik vom 20.04.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 90/2022 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlagen
Anlage 2: Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Molecular Biotechnology (gültig für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2023 immatrikuliert werden)

Anlage 3

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Molecular Biotechnology

(gültig für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2023 immatrikuliert werden)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Module	Semesterwochen-stunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungs-art	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Die Vermittlung von Lehrinhalten wird teilweise multimedial gestützt oder in Form von Online-Kursen durchgeführt (vergl. § 10 Absatz 9 in Allgemeine Bestimmungen)							
1. Fachsemester (SoSe)							
Cellular Signal Transduction	0	3	1	LNW	M	30 min.	5
Molecular Genetics and Genetic Engineering	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Special Methods in Cell Culture and Tissue Engineering	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Project 1	0	0	4		E/B		5
Wahlpflichtmodule							
Elective Module 1	*2*	*1*	*1*				5
Elective Module 2	*2*	*1*	*1*				5
Summe 1. Fachsemester							**30**
2. Fachsemester (WiSe)							
Pharmaceutical Biotechnology	2	1	0		M	30 min.	5
Project Management	2	2	0		M	30 min.	5
Recombinant Protein Production	2	1	0		K	90 min.	5
Lecture Series “Trends in Biotechnology”	3	0	0	LNW	oP		5
Wahlpflichtmodule							
Elective Module 3	*2*	*1*	*1*				5
Elective Module 4	*2*	*1*	*1*				5
Summe 2. Fachsemester							**30**
3. Fachsemester							
Master Thesis				§ 30*	H		25
Colloquium				§ 33*	C/P	45 min.	5
Summe 3. Fachsemester							**30**
Studiengang Gesamt							90
Wahlpflichtmodule (4 sind insgesamt zu wählen)							
"OMICS"-Technologies	2	0	2	LNW	M	30 min.	5
German as a Foreign Language	0	4	0	TN80	K	90 min.	5
Enzyme Development	2	1	0		K	90 min.	5
Ethics in Life Science	0	3	0	LNW	oP		5
Moleculare Diagnostics	2	0	1	LNW	K	90 min.	5
Next Generations Sequencing, Databases and Bioinformatics	3	0	1		K	90 min.	5
Project 2	0	0	4		PRO		5
Vaccines	2	1	0	LNW	M	30 min.	5

* Allgemeine Bestimmungen Studien- und Prüfungsordnungen mit Abschluss Master

Modulabschluss:	K	Klausur	Prüfungsvorleistung:	LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 16.02.2022

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für den Studiengang

ANGEWANDTE INFORMATIK – DIGITALE MEDIEN UND SPIELEENTWICKLUNG (IMS)

vom 27.02.2019
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 vom 01.04.2019

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der Text des §2 wird als Absatz 1 dargestellt. Der folgende Absatz 2 ist zu ergänzen: „(2) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden."

Artikel II

Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch einen geänderten Studien- und Prüfungsplan einschließlich Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 1a) ergänzt.

Artikel III

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2022/2023 in den Studiengang „Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung" an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

Artikel IV

Die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung vom 27.02.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 80/2019 tritt zum **31.03.2030** außer Kraft.

Artikel V

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Informatik und Sprachen vom 16.02.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" Nr. 90/2022. und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1a

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Angewandte Informatik – Digitale Medien und Spieleentwicklung

(gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022/2023 immatrikuliert werden)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleis-tung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prü-fung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Mediengestaltung	1		3	LNW	oP		5
Programmierung und Modellierung (Teil 1)	3		3	LNW			(5)
Diskrete Mathematik	3	2		LNW	K	120 min	5
Rechnerarchitektur und Betriebssysteme	2		2	LNW	K oder PRO	90 min	5
Digitale Medien	2		2		M oder K	30 min / 90 min	5
Schlüsselkompetenzen (Teil 1)		2		LNW			(3)
Fachsprache (Teil 1) [1]		2		LNW, TN80			(2)
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Web- und Medienprogrammierung	1		3		PRO		5
Lineare Algebra und Analysis	2	3		LNW	K	120 min	5
Programmierung und Modellierung (Teil 2)	3		3		K	90 min	5
Datenbanksysteme	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Verteilte Systeme	2		2		K oder PRO	90 min	5
Schlüsselkompetenzen (Teil 2)		2		LNW	oP		2
Fachsprache (Teil 2) [1]		2			R oder B		3
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Medienproduktion	1		3		PRO		5
Stochastik	2	3		LNW	K	120 min	5
Web Engineering	2		2		PRO		5
Softwaretechnik	2		2		K	90 min	5
Maschinelles Lernen	2	1	1		K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtkatalog Digitale Spiele oder Data Science zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 1							5
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Anwendungsentwicklung (Teil 1)			4	LNW			(5)
Künstliche Intelligenz	2	1	1	LNW	M oder K	25 min / 90 min	5
Datenschutz und Datensicherheit	2		2	LNW	B		5
Mensch-Computer-Interaktion	2		2		E/B		5
Automaten und Formale Sprachen	2	2		LNW	M	20 min	5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtkatalog Digitale Spiele oder Data Science zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 2							5
Summe 4. Fachsemester							30

[1] Englisch, für Bildungsausländer erfolgt diese Ausbildung obligatorisch in Deutsch, vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 9 Absatz 4

5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Projekt Anwendungsentwicklung (Teil 2)			4		PRO		5
Computergrafik und Animation	2		2		K	90 min	5
Multimediale Signalverarbeitung	2		2	LNW	K	90 min	5
Seminar Informatik		2		LNW	H		5
Wahlpflichtmodule (2 sind aus dem Wahlpflichtkatalog Digitale Spiele oder Data Science zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 3							5
Wahlpflichtmodul 4							5
Summe 5. Fachsemester							30

6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
BWL und Unternehmensgründung (online) [2]	3	1			K	90 min	5
Berufspraktikum [3]							
Berufspraktikum (18 Wochen)				LNW	oP		23
Seminar zum Berufspraktikum				LNW	oP		2
Summe 6. Fachsemester							30

7 Fachsemester							
Pflichtmodule							
Online- und Medienrecht (online) [2]	2				K	90 min	5
Studium generale				§5	oP		5
Wahlpflichtmodule (1 ist aus dem Wahlpflichtkatalog Digitale Spiele oder Data Science zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 5 [4]							5
Bachelorarbeit				§ 30 AB	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33 AB	C / P	20 min	3
Summe 7. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							210

[2] Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sollen die Studierenden erbringen.

[3] An die Stelle des Berufspraktikums kann auch eine zusätzliche Studienphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten, vgl. Allgemeine Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor-Studium an der Hochschule Anhalt, § 11 Absatz 4.

[4] Wird als Blockveranstaltung in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen oder als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sollen die Studierenden erbringen.

Wahlpflichtmodulkatalog Digitale Spiele

	SWS 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Digitale Spiele	2	2			K	90 min	5
KI für Spieleentwicklung	2		2		M oder K	25 min / 90 min	5
Game Design Grundlagen	2		2		E/B		5
Digitalisierung von Maschinen	2		2		M oder B	20 min	5
Spieleprogrammierung	1		3		PRO		5
Internet- und Webtechnologien	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Mathematik für Spieleentwicklung	2	2			K	90 min	5
Spezielle Themen aus Digitale Medien und Spieleentwicklung	2		2		M oder PRO	25 min	5
Interaction & Experience Design	2		2	LNW	PRO		5
Seminar Informatik und Gesellschaft[5]		2		TN80	H/R		5

Wahlpflichtmodulkatalog Data Science

	SWS 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Data Mining	2		2		H/R		5
Internet-Suchmaschinen (online)	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Mobile Anwendungen	2		2		K oder PRO	90 min	5
Datenbanken und Anwendungsentwicklung	2	1	1	LNW	M oder K	20 min / 60 min	5
Verteilte Systeme: Fortgeschrittene Techniken	2		2		K oder PRO	90 min	5
Fortgeschrittene Methoden der User-Experience Evaluation	2		1		P		5
Software Engineering: Fortgeschrittene Themen	2		2		K oder PRO	90 min	5
Spezielle Data Science Themen	2		2		M oder PRO	25 min	5
Marketing (online)[6]	2		2		K	90 min	5
Seminar Informatik und Gesellschaft[7]		2		TN80	H/R		5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
H/R	Hausarbeit mit Referat

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

[5] Wird als Blockveranstaltung in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen angeboten.

[6] Wird als Onlinemodul angeboten. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen sollen die Studierenden erbringen.

[7] Wird als Blockveranstaltung in einem Zeitraum von maximal 8 Wochen angeboten.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 16.02.2022

zur Änderung der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

DATA SCIENCE
(MDS)

vom 10.04.2019
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019 vom 30.09.2019 mit Änderungen veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019 vom 30.09.2019

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Der §1 Absatz 3 wird wie folgt ergänzt: „Für Bewerber mit einem qualifizierten Hochschulabschluss in einem Bachelorstudiengang aus dem Bereich der Informatik oder in vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern und 180 Credits (Leistungspunkten) kann der Studienbeginn zusätzlich am ersten Tag des Sommersemesters erfolgen (Semesterabfolge: 1-3-2-4).

Artikel II

Der Text des §2 wird als Absatz 1 dargestellt. Der folgende Absatz 2 ist zu ergänzen:
„(2) Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.“

Artikel III

Der Absatz 4 des §4 wird wie folgt ersetzt:
„Das erste Semester im 4-semestrigen Studiengang wird in Abhängigkeit des Bachelorstudiengangs des qualifizierenden Hochschulabschlusses und in Absprache mit dem Studienfachberater individuell gestaltet, um die spezifischen fachlichen Vorkenntnisse besonders zu berücksichtigen.“

Artikel IV

Der §5a entfällt.

Artikel V

Die Studien- und Prüfungsordnung wird durch einen geänderten Studien- und Prüfungsplan einschließlich Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 1a) ergänzt.

Artikel VI

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2022/2023 im Studiengang „Data Science“ an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

Artikel VII

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Data Science vom 10.04.2019, geändert durch die Satzung vom 17.07.2019, beide veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019, tritt zum 30.09.2027 außer Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Informatik und Sprachen vom 16.02.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022

(4) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 90/2022 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1 a

Studien- und Prüfungsplan für den 4-semestrigen Studiengang Data Science

(gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022/2023 immatrikuliert werden)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester (nur für Studierende, die einen Bachelorabschluss **nicht** aus dem Bereich Informatik oder in vergleichbaren Studiengängen vorweisen)							
Pflichtmodule							
Mathematik für Data Science	2	2			K	120 min	5
Programmierung für Data Science	2	2			PRO		5
Basisarchitekturen	2		2		K	90 min	5
Maschinelles Lernen	2	1	1		K	90 min	5
Wahlpflichtmodule (2 aus den folgenden 3 sind zu wählen)							
Künstliche Intelligenz	2	1	1	LNW	M oder K	25 min / 90 min	5
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Informatik-Grundlagen							5
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Informatik-Grundlagen oder Data-Science-Vertiefungen							5
Summe 1. Fachsemester							30

1. Fachsemester (nur für Studierende, die einen Bachelorabschluss aus dem Bereich der Informatik oder in vergleichbaren Studiengängen vorweisen)							
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Data Science Grundlagen							5
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Informatik Grundlagen							5
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Informatik Grundlagen oder Data Science Grundlagen							5
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Informatik Grundlagen oder Data Science Vertiefungen							5
Wahlpflichtmodul Projekt (1 aus den folgenden 2 ist zu wählen)							
Projekt Anwendungsentwicklung			4	LNW	PRO		10
Projekt Data Science Grundlagen			4	LNW	oP		10
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Text- und Web-Mining	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Data Mining Techniken	2		2	LNW	M oder K	25 min / 90 min	5
Informationsvisualisierung und Visual Analytics	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Projekt 1 Data Science			4	LNW	oP		5
Data Science Anwendungen					R		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Data Science Vertiefungen							5
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Moderne Datenbankkonzepte	2	1	1	LNW	K oder E/B oder PRO	60 min	5
Deep Learning	2		2		M oder K	25 min / 90 min	5
Digitalethik	2	2			H/R		5
Projekt 2 Data Science			4	LNW	oP		5
Seminar Data Science		2			H/R		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Data Science Vertiefungen							5
Summe 3. Fachsemester							30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§30 AB	H		25
Masterkolloquium				§32 AB	C / P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							120

Studien- und Prüfungsplan für den 3-semestrigen Studiengang Data Science

(gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022/2023 immatrikuliert werden)

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Text- und Web-Mining	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Data Mining Techniken	2		2	LNW	M oder K	25 min / 90 min	5
Informationsvisualisierung und Visual Analytics	2		2		M oder K	20 min / 90 min	5
Projekt 1 Data Science			4	LNW	oP		5
Data Science Anwendungen					R		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Data Science Vertiefungen							5
Summe 1. Fachsemester							30

2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Moderne Datenbankkonzepte	2	1	1	LNW	K oder E/B oder PRO	60 min	5
Deep Learning	2		2		M oder K	25 min / 90 min	5
Digitalethik	2	2			H/R		5
Projekt 2 Data Science			4	LNW	oP		5
Seminar Data Science		2			H/R		5
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul aus dem Katalog Data Science Vertiefungen							5
Summe 2. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§30 AB	H		25
Masterkolloquium				§32 AB	C / P	20 min	5
Summe 3. Fachsemester							30

Summe Studiengang gesamt							90

Wahlpflichtmodulkatalog Informatik Grundlagen

Der folgende Katalog ist gültig für das 1. Fachsemester des 4-semestrigen Studienganges.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vor-leistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Internet-Suchmaschinen (online)	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Interaction & Experience Design	2		2		PRO		5
Multimediale Signalverarbeitung	2		2	LNW	K	90 min	5
Online- und Medienrecht (online)	2				K	90 min	5
Datenbanken und Anwendungsentwicklung	2		2		K oder PRO	90 min	5
KI für Spieleentwicklung	2		2		M oder K	25 min / 90 min	5
Spezielle Themen aus Digitale Medien und Spieleentwicklung	2		2		M oder PRO	25 min	5

Wahlpflichtmodulkatalog Data Science Grundlagen

Der folgende Katalog ist gültig für das 1. Fachsemester des 4-semestrigen Studienganges.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vor-leistung	Prü-fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Maschinelles Lernen	2	1	1		K	90 min	5
Künstliche Intelligenz	2	1	1	LNW	M oder K	25 min / 90 min	5

Wahlpflichtmodulkatalog Data Science Vertiefungen

Der folgende Katalog ist gültig für das 1. und 2. Fachsemester des 3-semestrigen Studienganges sowie für das 1., 2. und 3. Fachsemester des 4-semestrigen Studienganges.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungs-vor-leistung	Prü-fungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Fortgeschrittene Techniken des Maschinellen Lernens	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Cloud und Big Data Management	2	1	1	LNW	K oder E/B oder PRO	60 min	5
Multimedia Retrieval	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Datenschutzrecht	1	2		LNW	E/B		5
Autonome Systeme und Robotik		2	2	LNW	E/B		5
Predictive Analytics	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Fortgeschrittene Data Science Themen	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5

Modulabschluss:

K	Klausur
M	mündliche Prüfung
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
H/R	Hausarbeit mit Referat
E/B	Entwurf/Beleg
R	Referat
Ex	experimentelle Arbeit
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 16.02.2022

zur Änderung der

ERGÄNZUNGSSATZUNG
über die Einrichtung eines Double-Degree-Programms
der

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER
für den Studiengang

DATA SCIENCE
(MDS)

vom 04.07.2019
veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019 vom 30.09.2019

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) wird die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Ergänzungssatzung wird durch einen geänderten Studien- und Prüfungsplan einschließlich Wahlpflichtmodulkatalog (Anlage 1a) ergänzt.

Artikel II

Diese Satzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2022/2023 im Double-Degree-Programm des Studienganges Data Science an der Hochschule Anhalt immatrikuliert werden.

Artikel II

Die Anlage 1 der Ergänzungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Data Science vom 04.07.2019 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 81/2019 tritt zum **30.09.2025** außer Kraft.

Artikel III

(1) Die Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Informatik und Sprachen vom 16.02.2022 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 90/2022 und auf den Internetseiten der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1 a

Studien- und Prüfungsleistungen, die von Studierenden der Partnerhochschulen im Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang Data Science an der Hochschule Anhalt zu erbringen sind

(gültig für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2022/2023 immatrikuliert werden)

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
1. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der ausländischen Partnerhochschule absolviert.							
Summe 1. Fachsemester	Anerkennung von Leistungen der ausländischen Partnerhochschule gem. § 4						30

2. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der HSA absolviert.							
Pflichtmodule							
Projekt 2 Data Science			4	LNW	oP		5
Seminar Data Science		2			H/R		5
Wahlpflichtmodule (4 sind aus Katalog zu wählen)							
Wahlpflichtmodul 1							5
Wahlpflichtmodul 2							5
Wahlpflichtmodul 3							5
Wahlpflichtmodul 4							5
Summe 3. Fachsemester							30

3. Fachsemester							
Dieses Semester wird von den Studierenden an der HSA oder an der ausländischen Partnerhochschule absolviert.							
Pflichtmodule							
Masterarbeit				§30 AB	H		25
Masterkolloquium				§32 AB	C/P	20 min	5
Summe 4. Fachsemester							30

Wahlpflichtmodulkatalog

Gültig für das 2. Fachsemester des 3-semestrigen Studiengangs im Double-Degree-Programm für den Masterstudiengang Data Science

	Semesterwochenstunden 15 Wochen			Prüfungsvorleistung	Prüfungsart	Zeitdauer der Prüfung	Credits
	V	Ü	P				
Fortgeschrittene Data Science Themen	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Autonome Systeme und Robotik		2	2	LNW	E/B		5
Multimedia Retrieval	2	2			M oder K	25 min / 90 min	5
Moderne Datenbankkonzepte	2	1	1	LNW	K oder B oder PRO	60 min	5
Deep Learning	2		2		M oder K	25 min / 90 min	5
Digitalethik	2	2			H/R		5

Modulabschluss:

K	Klausur	Ex	experimentelle Arbeit
M	mündliche Prüfung	P	Präsentation
PRO	Projekt	C	Kolloquium
H	Hausarbeit	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
E/B	Entwurf/Beleg	H/R	Hausarbeit mit Referat
R	Referat		

Prüfungsvorleistung:

LNW	Leistungsnachweis
TN 80	Teilnahmenachweis 80 %

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

Hochschule Anhalt

SATZUNG
vom 15.06.2022

zur Ergänzung der

STUDIEN - UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR
für die Studiengänge

MASCHINENBAU (MAB)
WIRTSCHAFTSINGENIEURWESEN (WIW)
vom 25.03.2020
Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 84/2020 vom 12.11.2020.

über die

EINRICHTUNG EINER DUALEN STUDIENVARIANTE
für den Studiengang

MASCHINENBAU (MAB)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2, § 9 Absatz 1 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) sowie von § 12 Absatz 6 der Begründung zur Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017) wird die folgende Ergänzungssatzung erlassen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen
§ 2 Begriff – Duales Studium
§ 3 Praxistransferphasen
§ 4 Vereinbarungen
§ 5 Studienausschuss
§ 6 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
§ 7 Festlegung der Prüfungsart
§ 8 In- und Außer-Kraft-Treten

Anlagen

Anlage 5a: Studien- und Prüfungsplan, Bildung der Gesamtnote
Anlage 5b: Soft Skills, Wahlpflichtmodulkatalog
Anlage 6: Regelstudienverlauf der dualen Studienvariante

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf eine unterschiedliche Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen

In Ergänzung des § 1 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen wird für die Zulassung zum praxisintegrierenden dualen Studium Maschinenbau ein Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen oder einer Institution vorausgesetzt.

§ 2
Begriff – Duales Studium

Das duale Studium besteht aus einem praxisorientierten Teil und einem wissenschaftsbezogenen Teil. Der wissenschaftsbezogene Teil umfasst die akademische Ausbildung, die als Vollzeit-Studium an der Hochschule Anhalt durchgeführt wird. Der praktische Teil ist mit dem theoretischen Teil inhaltlich und zeitlich abgestimmt und findet in einem Unternehmen statt. Der praktische Teil des dualen Studiums wird in Form von Praxistransferphasen (siehe § 3) durchgeführt.

§ 3
Praxistransferphasen

Während der Praxistransferphasen sollen die Studierenden durch berufspraktische Tätigkeiten frühzeitig lernen, die im theoretischen Studium vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Berufspraxis anzuwenden. Ferner sollen sie unternehmensspezifische Kenntnisse erwerben und die verschiedenen Aspekte der betrieblichen Entscheidungsfindungsprozesse kennen lernen. Die Praxistransferphasen werden in der Regel ab dem 4. Semester während der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt. Die Praxistransferphasen belaufen sich auf mindestens 42 Wochen. In diese Praxistransferphasen sind das Berufspraktikum (18 Wochen) und die Bachelorarbeit (10 Wochen) mit einbezogen.

§ 4
Vereinbarungen

(1) Die Praxistransferphasen finden in Unternehmen statt, die sich durch eine Vereinbarung mit der Hochschule Anhalt zur Erfüllung der in dieser Ordnung festgelegten Ziele und Inhalte des dualen Studiums verpflichten.

(2) Studierende, die dual studieren, schließen einen Ausbildungsvertrag über die praktischen Studienabschnitte des dualen praxisintegrierenden Bachelor-Studiums mit einem Unternehmen ab, in dem sich beide Seiten verpflichten, den ihnen obliegenden Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und der Inhalte des dualen Studiums zu erbringen.

(3) Scheidet der Studierende aus dem Ausbildungsvertrag vorzeitig aus, kann er auf Antrag unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen für den entsprechenden nicht-dualen Studiengang wechseln.

(4) Studierende im nicht-dualen Studiengang Maschinenbau, die innerhalb der ersten drei Semester einen von der Hochschule Anhalt anerkannten Ausbildungsvertrag mit einem Unternehmen vorweisen, können auf Antrag in das entsprechende duale Studium unter Anerkennung der bisherigen Studienleistungen wechseln.

§ 5
Studienausschuss

(1) Der Fachbereichsrat setzt einen Studienausschuss für das duale Studium ein, der sich wie folgt zusammensetzt:

- der Studienfachberater des entsprechenden nicht-dualen Studienganges,
- mindestens eine weitere Lehrkraft des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen
- mindestens ein Vertreter eines fachlich einschlägigen Unternehmens,
- mindestens ein Studierender im dualen Studium

(2) Der Studienausschuss wirkt bei der Qualitätssicherung des Studienangebotes mit und berät bei der Weiterentwicklung und Durchführung des Studienganges.

§ 6
Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Das Bachelorzeugnis und die Urkunde nach den jeweiligen studiengangsspezifischen Bestimmungen enthalten in der Überschrift die zusätzliche Bezeichnung *„in der dualen Studienvariante“,* das Diploma Supplement wird unter 4.1 ergänzt mit *„cooperative degree program“*. Im Zeugnis wird die erfolgreiche Ableistung der Praxistransferphasen vermerkt.

§ 7
Festlegung der Prüfungsart

Werden für Prüfungsleistungen verschiedene Prüfungsarten im Studien- und Prüfungsplan Anlage 5a aufgeführt, so wird die im aktuellen Semester abzulegende Prüfungsart in den ersten vier Wochen des Semesters durch den Lehrenden bekanntgeben und durch den Prüfungsausschuss mit der Prüfungsplanung bestätigt.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ergänzungssatzung ist für alle Studierenden gültig, die ab dem 01.10.2022 für die duale Studienvariante des Studienganges Maschinenbau (MAB) immatrikuliert werden.

(2) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Elektrotechnik, Maschinenbau und Wirtschaftsingenieurwesen vom 15.06.2022 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.

(4) Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 90/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 5a

Tabelle 1: Studien- und Prüfungsplan des Studiengangs Bachelor Maschinenbau (MAB) für die duale Studienvariante

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Bachelorarbeit und das Bachelorkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

Fachsemester	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungsvorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
	V	**Ü**	**P**				
1. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 1	siehe Tabelle1 Anlage 5b						3
Ingenieurmathematik 1	4	3	1	LNW	K	120 min.	7
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	0	0	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 1	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Werkstofftechnik	2	1	1	LNW			5
Computer Aided Design 1 (CAD 1)	2	0	2	LNW	oP		5
Summe 1. Fachsemester	15	6	4				30
2. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Soft Skills 2	siehe Tabelle1 Anlage 5b						3
Ingenieurmathematik 2	4	3	1	LNW und 2)	M oder K*	20/120 min	7
Physik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 2	3	2	0	LNW	K	120 min.	5
Werkstofftechnik	2	1	1	LNW	K	120 min.	5
Computer Aided Design 2 (CAD 2)	2	0	2		B		5
Summe 2. Fachsemester	13	7	5				30
3. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Spanende Fertigung	2	0	2	LNW	K	90 min.	5
Spanlose Fertigung	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik 1	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Grundlagen der Elektrotechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Technische Mechanik 3	2	2	0	2)	M oder K*	20/120 min	5
Maschinenelemente 1	3	2	0		B 3)		5
Summe 3. Fachsemester	14	5	7				30

4. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Technische Thermodynamik	2	2	0		K	120 min.	5
Mess- und Regelungstechnik	3	1	1	LNW	K	120 min.	5
Ingenieurinformatik 2	2	0	2	LNW	oP		5
Maschinendynamik	2	0	2		K	120 min.	5
Maschinenelemente 2	3	2	0		B 3) und K 4)	150 min.	5
Praxistransferphase 1				LNW	oP		5
Summe 4. Fachsemester	13	8	5				30
5. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Mechanische Antriebe	3	0	2		B 5) und K 4)	120 min.	5
Finite Elemente Methode	2	1	2	LNW	B		5
Fügetechnik	2	0	2	LNW	K	120 min.	5
Praxistransferphase 2				LNW	oP		5
Wahlpflichtmodul 1	siehe Tabelle 2 in Anlage 5b: Wahlpflichtmodule						5
Wahlpflichtmodul 2							5
Summe 5. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
6. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Konstruktion	3	1	1	6)	B		5
Technische Strömungsmechanik	1	3	0		K	120 min.	5
Wahlpflichtmodul 3	siehe Tabelle 2 in Anlage 5b: Wahlpflichtmodule						5
Wahlpflichtmodul 4	siehe Tabelle 2 in Anlage 5b: Wahlpflichtmodule						5
Praxistransferphase 3				LNW	oP		5
Berufspraktikum					oP		5
Summe 6. Fachsemester	Stundenzahlverteilung wahlspezifisch						30
7. Fachsemester							
Pflichtmodule							
Berufspraktikum				LNW**	H+P 8)		15
Bachelorarbeit				§ 30	H		12
Bachelorkolloquium				§ 33(1)	PK	30 min	3
Summe 7. Fachsemester							30

** Fachpraktikum entsprechend der gültigen Praktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge des Fachbereiches EMW
* Die Prüfungsart wird in den ersten vier Wochen des Semesters vom Prüfer bekannt gegeben.
LNW = Leistungsnachweis
K = Klausur (Dauer)
B = Beleg
M = mündliche Prüfung
H = Hausarbeit
H+P = Hausarbeit und Präsentation
TNx = Teilnahme von mindestens x%
oP = ohne Prüfung
PRO = Projekt
1) LNW setzt sich zusammen aus den gewählten Bestandteilen aus der Tabelle: Soft Skills 1/2 Angebote
2) Abschluss der vorangegangenen Prüfungen dieses Faches ist Prüfungsvorleistung
3) Gesamtnote Maschinenelemente 2 Gewichtung: Klausur 80 %, Beleg 20 %
Gesamtnote Maschinenelemente 1/2 Gewichtung: Maschinenelemente 1 mit 15 %, Maschinenelemente 2 mit 85 %

4) Voraussetzung an der Teilnahme der Klausur sind das Bestehen der Module Werkstofftechnik, Technische Mechanik und Ingenieurmathematik
5) Gesamtnote Mechanische Antriebe Gewichtung: Beleg 30%, Klausur 70 %
6) LNW besteht aus dem Bestehen der Module Maschinenelemente 1 und 2 sowie Mechanische Antriebe
7) LNW besteht aus den Modulen Werkstofftechnik, Spanlose- und Spanende Fertigung
8) Gesamtnote Berufspraktikum Gewichtung: Hausarbeit 70 % Präsentation 30%

Tabelle 2: Bildung der Gesamtnote

Komplexe mit zugeordneten Modulen	Credits	Wichtungsfaktor in den Komplexen zur Bildung der Komplexnote	Wichtungsfaktor der Komplexe zur Bildung der Gesamtprüfungsnote
Allgemeine Grundlagen			
Ingenieurmathematik 1	7	0,21	0,20
Ingenieurmathematik 2	7	0,21	
Physik	5	0,15	
Ingenieurinformatik 1/2	10	0,29	
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	5	0,15	
SoftSkills 1/2	6	ohne Note	
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen			
Technische Mechanik 1	5	0,11	0,26
Technische Mechanik 2	5	0,11	
Technische Mechanik 3	5	0,11	
Werkstofftechnik	10	0,22	
Technische Thermodynamik	5	0,11	
Technische Srömungslehre	5	0,11	
Grundlagen Elektrotechnik	5	0,11	
Mess- und Regelungstechnik	5	0,11	
Konstruktion/Simulation			
Computer Aided Design 1/2	10	0,25	0,20
Maschinenelemente 1/2	10	0,25	
Maschinendynamik	5	0,13	
Finite Elemente Methode	5	0,13	
Mechanische Antriebe	5	0,13	
Konstruktion	5	0,13	
Fertigung			
Spanende Fertigung	5	0,33	0,09
Spanlose Fertigung	5	0,33	
Fügetechnik	5	0,33	
Wahlpflichtmodule			
Wahlpflichtmodul 1	5	0,25	0,11
Wahlpflichtmodul 2	5	0,25	
Wahlpflichtmodul 3	5	0,25	
Wahlpflichtmodul 4	5	0,25	
Praxistransfer			
Praxistransfer 1	5	ohne Note	0,00
Praxistransfer 2	5		
Praxistransfer 3	5		
Berufspraktikum	20	20	0,11

Auf dem Zeugnis erscheinen nur die Komplexnoten.

Anlage 5b

Soft Skills, Wahlpflichtmodulkatalog

Jeder Studierende muss nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes (siehe Anlagen 5a, 5b, 1c bzw. 1d) und auf Empfehlung der Studienfachberatung im Modul Soft Skills Teilmodule im Gesamtumfang von sechs Credits, drei Wahlpflichtmodule im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits und im Studiengang Maschinenbau eine Spezialisierung wählen.

Tabelle 1: Teilmodule des Moduls Soft Skills 1 und 2

Teilmodule der Moduls Soft Skills 1 und 2 **Zu belegen sind Fremdsprache und weitere Teilmodule mit einer Workload von 3 Credits je Semester.**	**Regel-semester**	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungs-art**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
		V	**Ü**	**P**				
Soft Skills 1:								
Fremdsprache Teil 1 (Pflicht) 1)	1	0	2	0	PVL			2
Standardsoftware	1	0	0	2	TN80			1
Maschinenbauseminar	1	1	0	0	TN80			1
Grundpraktikum Fertigungsmesstechnik	1	0	0	1	TN80			1
Soft Skills 2:								
Fremdsprache Teil 2 (Pflicht) 1)	2	0	2	0		K	120 min	1
Wissenschaftliches Arbeiten	2	0	2	0	LNW			2

1) Fremdsprache → für Bildungsinländer: „Englisch“, für Bildungsausländer „Deutsch als Fremdsprache“ vergl. § 9 (4) Allgemeine Bestimmungen

Tabelle 2: Wahlpflichtmodulkatalog

Wahlpflichtmodule **Es sind Module im Mindestumfang von insgesamt 15 Credits zu wählen.**	**Regel-semester**	**Semesterwochenstunden 15 Wochen**			**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
		V	**Ü**	**P**				
Fertigungssimulation mit Plant Simulation	5	2	0	2	LNW	K	120 min	5
Soft Skills 3	5	2	2	0		K	90 min	5
Schweißtechnik	5	2	0	2		K	120 min	5
Schweißmetallurgie	5	2	0	2		K	120 min	5
Digitale Maschinen	6	2	0	2		B		5
SolarMobil	6	0	0	4		B		5
Kunststofftechnik 2	6	3	1	1	3)	K	120 min	5
Lehrgang Euroschweißingenieur an SLV Halle	6				TN90			5
Existenzgründung	5	2	2			H		5
Projektarbeit 4)	5 u./o. 6					PRO		5-10
Module aus den Spezialisierungblöcken des Direktstudienganges Bachelor Maschinenbau	5 o. 6	siehe dazu Tabelle 2 der Anlage 1d der SPO Bachelor Maschinenbau (Direktstudium)						5
Studium generale	6					oP		5

3) Voraussetzung ist Kunststofftechnik 1
4) Projektarbeit kann durch ein Projekt im Umfang 5 Credits, zwei Projekten zu je 5 Credits oder einem Projekt im Umfang von 10 Credits absolviert werden.
Es besteht aufgrund von Überschneidungen im Stundenplan, gegebenenfalls begrenzter Kapazität von Lehrenden sowie einer Mindestteilnehmerzahl von 5 Studenten kein Rechtanspruch auf das komplette Angebot der Wahlangebote im

entsprechenden Semester.

Modulabschluss:			Prüfungsvorleistung:		
	K	Klausur		LNW	Leistungsnachweis
	M	mündliche Prüfung		TN 80	Teilnahmenachweis 80 %
	PRO	Projekt			
	H	Hausarbeit			
	E/B	Entwurf/Beleg			
	R	Referat			
	Ex	experimentelle Arbeit			
	P	Präsentation			
	C	Kolloquium			
	oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note			

Anlage 6

Regelstudienverlauf für den dualen Studiengang Maschinenbau

<table>
<tr><td>1. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>2. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>3. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>4. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen (siehe §3)
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>5. Semester</td><td colspan="2">15 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika, zzgl. max. 7 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen (siehe §3)
4 Wochen Prüfungen</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td>6. Semester</td><td>12 Wochen Vorlesungen, Übungen, Praktika
2 Wochen Prüfungen</td><td rowspan="3">18 Wochen Berufspraktikum</td><td>30 Credits</td></tr>
<tr><td rowspan="2">7. Semester</td><td>1 Woche Prüfungen</td><td rowspan="2">30 Credits</td></tr>
<tr><td>10 Wochen Bachelorarbeit und Kolloquium</td></tr>
<tr><td colspan="3">Summe
(mindestens 42 Wochen Praxistransferphase im Unternehmen)</td><td>210 Credits</td></tr>
</table>

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den berufsbegleitenden Studiengang

AGRARMANAGEMENT (MAF)

vom 05.04.2022

(Studiengangsspezifische Bestimmungen)

Auf der Grundlage von § 77 Absatz 2 und § 13 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA 367, 368) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium an der Hochschule Anhalt vom 31.01.2018 jeweils in der derzeit gültigen Fassung wird die nachfolgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.[1]

Gliederung

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 2 Ziele und Aufbau des Studiums
§ 3 Mastergrad
§ 4 Regelstudienzeit
§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 6 Studiengangsspezifische Vermittlungsformen
§ 7 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungszeit
§ 8 In-und Außer-Kraft-Treten

Anlagen
Anlage 1: Studien- und Prüfungsplan
Anlage 2: Regelstudienverlauf

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die mehrfache Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1
Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die in den Allgemeinen Bestimmungen festgelegten Zulassungsvoraussetzungen. Der dort geforderte Abschluss mit einem Bachelor oder Hochschuldiplom muss für ein Studium der Agrarwissenschaften oder vergleichbarer Studiengänge mit insgesamt 210 Credits nachgewiesen werden. Zusätzliche Voraussetzung ist eine qualifizierte Praxistätigkeit von mindestens einem Jahr nach dem ersten akademischen Abschluss sowie der Nachweis von Führungs- und Managementerfahrungen.

(2) Von Bewerbern, die durch ihren vorherigen Studienabschluss weniger als 210 Credits erreichen, müssen Anpassungsmodule im Umfang von bis zu 30 Credits bis zum Ende des 4. Semesters erbracht werden. Dazu sind mit dem Studierenden durch den Studienfachberater verbindliche Vereinbarungen über die zu absolvierenden Anpassungsmodule zu treffen. Der Studienfachberater informiert das Studierenden-Service-Center über die getroffenen Festlegungen. Über die in den Anpassungsmodulen erbrachten Leistungen wird eine Übersicht erstellt, sie gehen nicht in das Masterzeugnis ein.

(3) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(4) Als Grundlage der Zulassung findet ein Eignungsfeststellungsverfahren im Rahmen eines Aufnahmegespräches statt. Neben der fachlichen Eignung, welche anhand der Abschlussnote des Erststudiums und der beruflichen Entwicklung des Bewerbers/ der Bewerberin zu beurteilen ist, werden weiterhin die Motivation für das berufsbegleitende Studium sowie vorhandene Führungs- und Managementerfahrungen als Eignungskriterien herangezogen. Im Übrigen kommt die Satzung zur Durchführung des Feststellungsverfahrens für Masterstudiengänge mit besonderen Eignungsvoraussetzungen der Hochschule Anhalt in der jeweiligen Fassung zur Anwendung. Den Bewerbungsunterlagen ist ein Motivationsschreiben beizufügen.

(5) Für das weiterbildende Masterstudium sind Studiengangsgebühren entsprechend der jeweils gültigen Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule Anhalt zu entrichten.

(6) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2
Ziele und Aufbau des Studiums

(1) Im weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Agrarmanagement werden umfangreiche Managementkenntnisse und -fertigkeiten erworben, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln.

(2) Das Studium baut auf dem ersten Hochschulstudium mit Abschluss sowie den in der Praxiszeit erworbenen Führung- und Managementerfahrungen auf und vertieft die Kenntnisse in den wesentlichen Anwendungsfeldern. Im Mittelpunkt steht dabei der Erwerb zusätzlicher Managementkompetenzen vor dem Hintergrund der Branchenspezifik der Landwirtschaft und des Agribusiness.

(3) Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss vervollkommnet vorhandene Kompetenzen und befähigt, damit die Absolventinnen und Absolventen zur Ausübung von Führungsaufgaben in der Landwirtschaft und im Agribusiness.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls werden fünf Credits sowie für Masterarbeit und Masterkolloquium 20 Credits vergeben. Für den Masterabschluss sind im Pflicht- und Wahlpflichtbereich (siehe Anlagen 1) sowie Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.

(5) Der Studiengang wird durchgeführt in Kooperation mit der Andreas-Hermes-Akademie gemäß Kooperationsvertrag.

§ 3
Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung im Zusammenwirken mit der Andreas Hermes Akademie den akademischen Grad

Master of Business Administration
(MBA)

Darüber stellt die Hochschule Anhalt gemeinsam mit der Andreas Hermes Akademie eine Urkunde sowie ein Zeugnis mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 4
Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterprüfung fünf Semester.

§ 5
Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können entsprechend § 12 der Allgemeinen Bestimmungen angerechnet werden, wenn Sie den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, mindestens zu 75 Prozent in Inhalt, Umfang und Niveau entsprechen.

(2) Werden Prüfungsleistungen gemäß § 12 der Allgemeinen Bestimmungen anerkannt oder angerechnet, ist das Modul auf dem Zeugnis über die Masterprüfung durch ein hochgestelltes „A“ an der Note und durch einen Hinweis in der Fußnote „Vom Prüfungsausschuss anerkannte Studien- und Prüfungsleistung bzw. angerechnete außerhochschulische Kompetenzen.“ („Achievement recognized by examinations committee or accepted non-academic competences “) kenntlich zu machen.

(3) Es ist keine Kennzeichnung gemäß Absatz 2 erforderlich, wenn die Prüfungsvorleistung anerkannt/angerechnet und die benotete Prüfungsleistung im Studiengang abgelegt wurden.

(4) Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen. Das Modul geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 27 in Allgemeine Bestimmungen ein.

§ 6
Studiengangsspezifische Vermittlungsformen

(1) Das berufsbegleitende Studium wird über eine Internetplattform betreut.

(2) Ein Teil der Lerninhalte kann entsprechend § 10 der Allgemeinen Bestimmungen in Form von Online-Kursen vermittelt werden.

§ 7
Meldung und Zulassung zur Masterarbeit, Bearbeitungsdauer

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine abgeschlossenen Prüfungsleistungen im Umfang von 50 Credits vorliegen.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist entsprechend § 29 der Allgemeinen Bestimmungen in einer Frist von 20 Wochen zu bearbeiten.

§ 8
In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierende, die ab dem Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert werden.

(3) Die Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Agrarmanagement vom 17.07.2007 i. d. F. vom 19.11.2010 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 46/2011 am 21.04.2011 sowie die Änderungen vom 23.05.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 51/2012 am 09.07.2012, vom 16.10.2012 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 57/2012 am 10.12.2012 und vom 18.12.2013 veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr.63/2014 am 31.01.2014 treten **zum 30.09.2027** außer Kraft.

(4) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung vom 05.04.2022 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 20.07.2022.

(5) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 90/2022 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 20.07.2022

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt

Anlage 1

Studien- und Prüfungsplan für den berufsbegleitenden Studiengang Agrarmanagement

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage

Fachsemester	**Lehrstunden (U-Stunden) S/Ü**	**Selbst-studium**	**Prüfungs-vorleistung**	**Prüfungsart**	**Zeitdauer der Prüfung**	**Credits**
1. Fachsemester						
Innovationen in der Tierproduktion	24 (32)	115	LNW	M	30 min	5
Projektmanagement	9 (12)	138	LNW	K	90 min	5
Selbstorganisation und Persönlichkeit	18 (24)	126	LNW	M	30 min	5
Strategisches Management und Controlling	9 (12)	138	LNW	M	30 min	5
Summe 1. Fachsemester						**20**
2. Fachsemester						
Innovationen in der Pflanzenproduktion	14 (18)	132	LNW	H		5
Finanzierung	18 (24)	126	LNW	K	90 min	5
Projekt	3 (4)	146	LNW	H (70%) + P (30%)		5
Summe 2. Fachsemester						**15**
3. Fachsemester						
Kommunikation und Verhandlung	18(24)	126	LNW	M	30 min	5
Mitarbeiterführung	18 (24)	126	LNW	M	30 min	5
Agrarpolitik und Agrarrecht	18 (24)	126	LNW	K	90 min	5
Technologien in der Unternehmensführung	14 (18)	132	LNW	K	90 min	5
Summe 3. Fachsemester						**20**
4. Fachsemester						
Marketing	14 (18)	132	LNW	K	90 min	5
Recht für Führungskräfte	14 (18)	132	LNW	K	90 min	5
Wahlpflichtmodul	9 (12)	138	LNW	K / M	90/30 min	5
Summe 4. Fachsemester						**15**
5. Fachsemester						
Masterarbeit		600		H		15
Kolloquium (Masterarbeit)				C/P	60 min.	5
Summe 5. Fachsemester						**20**
Summe gesamt (1. - 5. Fachsemester)						**90**

Wahlpflichtmodule (eines ist zu wählen)						
Public Relations	9 (12)	138	LNW	M	30 min	5
Qualitätssicherung und Qualitätsmanage-ment	9 (12)	138	LNW	K	90 min	5
Digitalisierung in der Landwirtschaft	9 (12)	138	LNW	K	90 min	5

Modulabschluss:

K	Klausur
PRO	Projekt
H	Hausarbeit
B	Beleg
R	Referat
P	Präsentation
C	Kolloquium
oP	Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note
M	mündliche Prüfung

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis

Anlage 2

Regelstudienverlauf

1. Semester*	7 x Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Seminare 1 Woche Prüfungen	20 Credits
2. Semester	5 x Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Seminare - Prüfungen semesterbegleitend	15 Credits
3. Semester	6 x, Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Seminare, Exkursionen 1 Woche Prüfungen	20 Credits
4. Semester	5 x Freitag und Sonnabend - Vorlesungen, Seminare, Exkursionen - Prüfungen semesterbegleitend	15 Credits
5. Semester	20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium	20 Credits

* Für berufsbegleitende Studiengänge kann ab dem zweiten Fachsemester das Semester jeweils zum 01.09. bzw. 01.03. d. J. beginnen. Die Bekanntgabe der konkreten Termine für Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt über den Fachbereich.